



ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

OGD3 - LANDWIRTSCHAFT,
NATURSCHÄTZE UND
UMWELT



OGD4 - RAUMORDNUNG,
WOHNUNGSWESEN, ERBE
UND ENERGIE



Zeichen DPA : D3200/63001/RGPE/2008/4/JMC/PU

Zeichen D6ATLP : F0217/PU/T703/SH/CB/VD

Anhang : Pläne

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE PERSONEN ODER GEMEINNÜTZIGE HANDLUNGEN UND ARBEITEN

BESCHLUSS ZUR ERTEILUNG EINER GLOBALGENEHMIGUNG

Der technische und der beauftragte Beamte,

Aufgrund des am 28/03/2008 eingegangenen Antrags auf Globalgenehmigung mit beigefügten Plänen, durch DRIES Gerhard, Möderscheid 33, 4771 Heppenbach, bezüglich

des Baus und der Betreibung einer Biogasanlage,

Büllingerweg
4771 Amel

Parzelle(n) katastriert in Amel: Gemarkung 9, Flur C; Nr. 75a, 75b, 81a ;

Aufgrund des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und seiner nachfolgenden Abänderungen und Durchführungserlasse ;

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über Raumordnung, Städtebau und Erbe ;

Aufgrund des Gesetzes vom 28. Dezember 1964 über die Bekämpfung der Luftverschmutzung ;

Aufgrund des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur ;

Aufgrund des Gesetzes vom 18. Juli 1973 über die Lärmbekämpfung ;

Aufgrund des Dekrets vom 27/06/1996 über Abfälle ;

Aufgrund des Dekrets vom 06/12/2001 über die Erhaltung der Natur 2000-Gebiete sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ;

Aufgrund des Dekrets vom 27/05/2004 über das Buch I des Umweltgesetzbuches ;

Aufgrund des Dekrets vom 27/05/2004 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet ;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten ;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung ;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Festlegung der allgemeinen Betriebsbedingungen der in dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung erwähnten Betriebe ;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 03/03/2005 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet ;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17/03/2005 über das Buch I des Umweltgesetzbuches ;

Aufgrund des Erlasses des wallonischen Regionalexekutives vom 09/04/1992 bezüglich gefährlichen Abfällen ;

Aufgrund des Erlasses des wallonischen Regionalexekutives vom 09/04/1992 bezüglich Altöle ;

Aufgrund der Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte ;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 3. August 1976 zur Allgemeinen Regelung über die Ableitung des Abwassers in gewöhnliches Oberflächenwasser, öffentliche Kanalisationen und künstliche Abflusswege für Regenwasser, in seiner durch den Königlichen Erlass vom 12. Juli 1985 abgeänderten Fassung ;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 07/11/2002 über die gesamten Bedingungen für individuelle Kläreinheiten und individuelle Kläranlagen ;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 31/05/2007 bezüglich der Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Altölen (Erlass der Wallonischen Regierung vom 31/05/2007 ;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 25/10/2007 bezüglich der gesamten Bedingungen zur zeitweiligen Lagerung von ungefährlichen Abfällen ;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13/11/2008 über die sektorbezogenen Bedingungen bezüglich der Wärmekraftwerke und sonstigen Feuerungsanlagen zur Elektrizitätserzeugung, deren installierte Leistung mindestens 50 MWth beträgt und die in der Rubrik 40.10.01.03 erwähnt werden, sowie zur Dampf- und Warmwassererzeugung, die in der Rubrik 40.30.01 erwähnt werden

In Erwägung, dass aus den Elementen der von dem Antragsteller eingereichten Akte und aus der administrativen Untersuchung hervorgeht, dass sich der Antrag auf folgende Gebäude, Einrichtungen und Lager bezieht :

Beschreibung der Gebäude:

- B1 : Vorbehandlung
- B2 : Nachbehandlung

Beschreibung der Einrichtungen:

- I1 : Brückenwaage, 1,5 kW
- I2 : Brecher, 120 kW
- I3 : Mixer, 85 kW
- I4 : Ventilator, 21 kW
- I5 : Hygienisierungsbecken, 15 kW
- I6 : Fermenter, 2*2500 m³, 2*30 kW
- I7 : Mixerschaukel, 3*2*15 kW
- I8 : Phasentrenner, 18 kW
- I9 : Trockner, 40 kW
- I10 : Laufband, 10kW
- I11 : Biogasmotor mit Dachgasfackel, 550 kW
- I12 : Transformator, 2000 kVA
- I13 : Biofilter, 40 kW
- I14 : Chemischer Wäscher, 5 kW
- I15 : LKW's Reinigungsbrücke, 10 kW
- I16 : individuelle Kläranlage (2 EGH), 5 kW
- I17 : Entschlammer und Kohlenwasserstoffabscheider,
- I18 : Pumpanlage, 120 kW
- I19 : Elektrizitätskabine, 2000 kVA

Beschreibung der Lager:

- D1 : Maïs Silo, 1092 m³

- D2 : Grünabfälle, 1260 m³
- D3 : Nebenprodukte der Agroindustrie : Bioflux Produkt (flüssig), 2*200 m³
- D4 : gefaulter Feinstandteil, 4240 m³
- D5 : gefaulter getrockneter Dickstandteil, 300 t
- D6 : Schwefelsäure (10 %) Container, 2* 1 m³
- D7 : Regenwasserzisterne, 20 m³
- D8 : Güllegrube, 240 m³
- D9 : verdünnte Lösung am Ausgang des chemischen Wäschers, 10 m³
- D10 : Mist, 1092 m³

In Erwägung, dass diese Tätigkeiten durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestuftten Anlagen und Tätigkeiten wie folgt eingestuft werden:

01.49.01.03.01	Lagerung von Dünger mit Ausnahme der Stoffe, die in den Rubriken 63.12.10 und 63.12.20. erwähnt sind, und der Tierzuchtabwässer im Sinne der Artikel R 188 bis R232 des Wassergesetzbuches, von mehr als 10 m ³ bis 500 m ³	<u>Klasse 3</u>
01.49.02.01.	Lagerplatz für Tierzuchtabwässer mit einem Volumen von mehr als 10 m ³ und weniger oder gleich als 50 m ³	<u>Klasse 3</u>
40.10.01.03.01	Kraftwerk und sonstige Verbrennungsanlagen für die Stromerzeugung, deren installierte Leistung mindestens 0,1 thermischen MW entspricht und unter 200 thermischen MW liegt	<u>Klasse 2</u>
40.30.05.01	Industrielle Anlage, die für die Versorgung eines Netzes für den Transport von Gas, Dampf und Warmwasser bestimmt ist, wenn die installierte Leistung mindestens 0,1 MW entspricht und unter 200 MW liegt	<u>Klasse 2</u>
50.20.03	Waschanlage (Waschstrasse, Portalwaschanlage und Waschanlage mit einfacher oder mehrfacher Waschzone und Hochdruckreiniger	<u>Klasse 2</u>
63.12.02.02	Lagerung in Silos und/oder als Schüttgut von Getreide, Körnern und sonstigen Nahrungsmitteln oder von jeglichem organischen Erzeugnis, das nicht mit einem Pflanzenbau oder einem Zuchtbetrieb in Verbindung steht, in denen entzündbare Staube enthalten sein könnten, wenn das Lagerungsvolumen mindestens 500 m ³ entspricht	<u>Klasse 2</u>
63.12.05.05.01	Anlage für die zeitweilige Lagerung von altölen, wie in Artikel 1° des Erlasses der Wallonischen Regionalexecutive vom 9. April 1992 über die Altöle bestimmt, wenn die Lagerungskapazität mehr als 500 Liter und höchstens 2000 Liter beträgt	<u>Klasse 3</u>

63.12.08.01.02	Komprimierte, verflüssigter oder gelöster Form aufbewahrte Gase, die nicht ausdrücklich in einer anderen Rubrik erwähnt sind. Lager für ortsfeste Druckluftbehälter, mit einer Nennkapazität, die mindestens 500 l beträgt	<u>Klasse 2</u>
63.12.10.02	Organische Stoffe, anders als diejenigen, die in den Rubriken 01.49.01 et 01.49.02 bestimmt sind (Lager für -) von mehr als 200 m ³	<u>Klasse 2</u>
90.11	Individuelle Kläreinheit, die höchstens 20 Einwohnergleichwerten entspricht	<u>Klasse 3</u>
90.22.02.01	Anlage zur Vorbehandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit Ausnahme der unter 90.22.13 erwähnten Anlagen mit einer Behandlungskapazität, die unter 100 000 T/Jahr liegt	<u>Klasse 2</u>
90.22.07.01	Anlage für die Vorbehandlung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 gemäß Artikel 6, § 1, Punkt a) bis k) der Verordnung (EG) Nr.1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, wenn die Vorbehandlungskapazität unter 100 000 T/Jahr liegt	<u>Klasse 2</u>
90.23.02.01.	Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, mit Ausnahme der Kompostierungsanlagen und der unter 90.23.13 erwähnten Anlagen, mit einer Behandlungskapazität, die unter 100 T/Tag liegt	<u>Klasse 2</u>
90.23.07.01.	Anlage für die Behandlung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 gemäß Artikel 6, § 1, Punkt a) bis k) der Verordnung (EG) Nr.1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, wenn die Behandlungskapazität unter 100 T/Tag liegt	<u>Klasse 2</u>

In Erwägung dass die Antragsakte Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bildet, dass dieses Notiz vollständig ist und die möglichen direkten und indirekten Auswirkungen des Projektes u.a. über den Menschen, die Fauna, die Flora, den Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft, die Güter und das kulturelle Erbe, sowie die Wechselwirkung zwischen diesen verschiedenen Elementen erfasst, beschreibt und bewertet ;

In Erwägung, dass die Bewertungsnotiz, die Pläne und die anderen Dokumente, die die Akte bilden, die hauptsächlichen ökologischen Parameter des Projekts bezüglich der Umwelt genügend zu einer Synthese Zusammenfassen, dass die betroffene Bevölkerung infolgedessen die Auskunft erhalten konnte, die sie berechtigt war zu erhalten, und dass die zuständige Behörde genügend über die möglichen Auswirkungen des Projekts über die Umwelt informiert worden ist ;

In Erwägung, dass die Behörde, die die Zulässigkeit und die Vollständigkeit der Akte untersucht hat, auch die wahrscheinlichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt im weiteren Sinne aufgrund der relevanten Auswahlkriterien im Sinne von Artikel D.66 des Buches I des Umweltgesetzbuches untersucht hat ;

In Erwägung, dass aus der Untersuchung der Merkmale des Projekts im Hinblick auf dessen Umfang, das gleichzeitige Bestehen anderer Projekte, die Nutzung der Naturressourcen, die Produktion von Abfällen, die Verschmutzungs- oder Belästigungsgefahren sowie die Unfallrisiken sich ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Projekt nicht erforderlich war ;

In Erwägung, dass aus der Untersuchung des Standorts, der ggf. betroffenen geographischen Gebiete, des relativen Reichtums, der Qualität und Regenerationsfähigkeit der Naturressourcen in dem Gebiet, der Belastungsfähigkeit der natürlichen Umwelt sich ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Projekt nicht erforderlich war ;

In Erwägung, dass aus der Untersuchung der umweltbezogenen Tragweite des Projekts, des Umfangs und ggf. des grenzüberschreitenden Charakters dessen Auswirkungen, des Umfangs, der Komplexität, der Dauer, der Häufigkeit und der Umkehrbarkeit dieser Auswirkungen ergibt sich, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Projekt nicht erforderlich war;

In Erwägung, dass am Abschluss dieser Untersuchung die Schlussfolgerung gezogen werden konnte, dass das Projekt seiner Art nach keine solchen beachtlichen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wäre ;

In Anbetracht dessen, dass für das Gebiet, auf dem das in Frage stehende Gut liegt, kein genehmigter kommunaler Raumordnungsplan besteht, welcher seine Gültigkeit nicht verloren hat ;

In Anbetracht dessen, dass dieses Gut nicht im Umkreis einer ordnungsmäßig genehmigten Erschließung gelegen ist;

In Anbetracht dessen, dass sich das Gut in dem durch K.E. vom 19/11/1979 genehmigten Sektorenplan MALMEDY – SANKT-VITH in einem Agrargebiet befindet ;

Auf Grund des bedingt günstigen Gutachtens der Generaldirektion für Naturschätze und Umwelt – Abteilung Natur und Forsten : Direktion Malmédy vom 18.07.2008 ;

Auf Grund des bedingt günstigen Gutachtens des Regionalen Feuerwehrdienstes vom 13.08.2008 ;

Auf Grund des bedingt günstigen Gutachtens des Wallonischen Amtes für Abfälle vom 19.08.2008 ;

Auf Grund des günstigen Gutachtens der Abteilung Wasser, Direktion der Oberflächengewässer vom 16.07.2008 ;

Auf Grund des bedingt günstigen Gutachtens der Abteilung Wasser, Direktion der Untergrundgewässer vom 16.07.2008 ;

Auf Grund des günstigen Gutachtens der Generaldirektion der Technologie, der Forschung und der Energie vom 28.07.2008 ;

In Anbetracht dessen, dass die Generaldirektion für Landwirtschaft kein Gutachten in der ihr vorgegebenen Frist abgegeben hat auf Anfrage der technischen und beauftragten Beamten und dass somit das Gutachten laut Artikel 91 des Dekrets vom 11. März 1999 als günstig gilt ;

In Anbetracht dessen, dass das Projekt einem Veröffentlichungsverfahren unterliegt ;

In Anbetracht dessen, dass das Veröffentlichungsverfahren vom 28.07.2008 bis zum 01.09.2008 durchgeführt worden ist ;

In Anbetracht dessen, dass 4 Reklamationen und eine Petition mit 52 Unterschriften während dieses Veröffentlichungsverfahrens eingereicht worden sind ;

In Anbetracht dessen, dass die 4 individuellen Reklamationen insgesamt 13 Unterschriften enthalten, und dass diese Unterschriften sich ebenfalls in der Petition wiederfinden ;

In Anbetracht dessen ,dass die Reklamationen sich auf Folgendes beziehen :

- die durch Geruch und Lärm zu erwartende Beeinträchtigung der Lebensqualität ;
- die Ansicht, dass ein solcher Betrieb weit entfernt von bewohnbaren Zonen in einer Industriezone angesiedelt sein sollte ;
- die Wertminderung der in Möderscheid befindlichen Immobilien ;
- dass es sich um ein reines Industrieobjekt handele, welches nicht im Agrargebiet genehmigungsfähig sei ;
- unrealistische Angaben bezüglich der Betriebszeiten und der Anzahl Transporte ;
- Fragen bezüglich der Verkehrssicherheit ;
- Negative Auswirkungen auf den Tourismus ;
- Explosions- und Feuergefahr
- es bringe keine Vorteile für das Dorf
- der Ort sei oberhalb einer Trinkwasserentnahme
- Eine Reihe von Fragen über die Firma ABDE Solutions, eventuelle spätere Erweiterungen und die Sicherheit der Bevölkerung.

In Anbetracht dessen, dass die Distanz zwischen Projekt und Wohngebiet relativ gross ist, das keine negativen visuellen Auswirkungen auf das Wohngebiet zu erwarten sind ;

Dass in Anbetracht des bedingt günstigen Gutachtens der Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt – Abteilung Natur und Forsten : Direktion Malmedy - und des als günstig geltenden Gutachtens des Landwirtschaftsministeriums hervorgeht, dass das Projekt die allgemeine Zweckbestimmung des Gebietes nicht in Frage stellt ;

Können die oben angeführten Bemerkungen aus städtebaulicher Sicht nicht als pertinent geltend gemacht werden;

In Anbetracht dessen, dass es sich um gemeinnützige Handlungen und Arbeiten handelt (Verwertung von Abfällen, die zur Erlangung von grünen Zertifikaten führen), handelt es sich bei vorliegender Akte um die Anwendung von Artikel 127 §1 CWATUPE ;

In Anbetracht dessen, dass bei Auflage zusätzlicher Massnahmen bezüglich der Aussenanlagen, die Bedingungen des Artikels 127 §3 respektiert sind ;

Ist die Realisierung vorliegenden Projektes im Agrargebiet genehmigungsfähig ;

In Anbetracht ebenfalls, dass bei der Einreichung der Akte am 23.04.2008 die Dienste des beauftragten Beamten ein Gutachten über die Vollständigkeit und die Bearbeitung der Akte abgegeben haben. Dieses Gutachten bezog sich auf die am 03.04.2008 in den Diensten der technischen und beauftragten Beamten einregistrierten Pläne und erwähnte insbesondere :

« Auf Grund der Größe des Projektes (bebaute Fläche, Außenanlagen aus undurchlässigen Materialien, Höhe der verschiedenen Installationen, usw.) ist es schwierig nachzuprüfen, ob das Projekt als entsprechend des Artikels 127 §3 des W.G.R.S.E.E. betrachtet werden kann.

In Anbetracht dessen, dass das Projekt vom Sektorenplan abweicht ;

In Anbetracht dessen, dass in Anwendung des Artikels 127, §3 die Genehmigung in Abweichung des Sektorenplanes, eines kommunalen Raumordnungsplans, einer kommunalen Städtebauordnung oder eines Fluchtlinienplans erteilt werden könnte, insofern der Antrag vorab den besonderen, durch die Regierung festgelegten

Bekanntmachungsmassnahmen sowie der in Artikel 4 Absatz 1, 3° erwähnten Konsultierung unterworfen wird und wenn es sich um Handlungen und Arbeiten handelt, die in § 1 Absatz 1, 1°, 2°, 4°, 5° und 7° erwähnt sind und die die Hauptzüge der Landschaft entweder berücksichtigen, strukturieren oder neu gestalten ;

Die vorliegende Akte erlaubt nicht nachzuprüfen ob das Projekt die Bestimmungen des Artikels 127, §3 respektiert (Fotomontage zum Beispiel, Querschnitte, usw.)

Außerdem enthält die Akte nicht die Informationen bezüglich aller Außeninstallationen (d.h. Integration in das natürliche Gelände der seitlichen Installationen (links und rechts), Höhe einer jeden im Vergleich zum natürlichen Gelände, usw.

Obwohl die Akte in 2 Phasen realisiert wird, gilt es jetzt schon die Informationen bezüglich der Gesamtheit des Projektes zu geben, um in voller Kenntnis über die Akte statuieren zu können, und um eine Verweigerung für die zweite Phase zu vermeiden, im Fall, wo die erste Phase akzeptiert werden könnte. Demzufolge wird die Akte vervollständigt ;

Die Anbindungen zwischen dem abgeänderten und dem bestehenden natürlichen Gelände werden ebenfalls auf den Fassaden angegeben ;

Die bestehende Vegetation ist nicht auf dem Einpflanzungsplan dargestellt, auch nicht ihre eventuelle Beibehaltung oder anderes. Außerdem genügen die Informationen bezüglich der Hügel und eventuellen Beplantungen um das Projekt besser zu integrieren für ein Projekt einer solchen Auswirkung nicht. »

In Anbetracht dessen, dass infolgedessen am 25.06.2008 vervollständigte Dokumente eingereicht worden sind, die das ursprüngliche Projekt abändern, d.h. :

- Entfernung eines zylindrischen Behälters ;
- tieferes Einlassen der Behälter in den Boden ;
- Änderung der Zufahrtsflächen, um deren Fläche zu vermindern ;
- Verminderung der Höhe des Gebäudes (d.h. 2m auf dem rechten Teil und 3m auf dem linken Teil des Gebäudes) ;

In Anbetracht dessen, dass der Antrag auf Globalgenehmigung am 28.03.2008 bei der Gemeindeverwaltung hinterlegt, am 02.04.2008 durch Postsendung übermittelt und am 03.04.2008 in den Diensten der technischen und beauftragten Beamten einregistriert worden ist;

In Anbetracht dessen, dass der Antrag auf Globalgenehmigung vom technischen Beamten und vom beauftragten Beamten in ihrem Schreiben vom 23.04.2008 als zulässig aber unvollständig erklärt worden ist;

In Anbetracht dessen, dass die ergänzenden Unterlagen vom Antragsteller bei der Gemeinde eingereicht worden sind, am 24.06.2008 an den technischen und den beauftragten Beamten übermittelt worden sind und am 25.06.2008 in den Diensten des technischen und des beauftragten Beamten eingetragen worden sind ;

In Anbetracht dessen, dass der Antrag auf Globalgenehmigung vom technischen Beamten und vom beauftragten Beamten in ihrem Schreiben vom 15.07.2008 als zulässig und vollständig erklärt worden ist;

Auf Grund des am 09.09.2008 erstellten Berichtes des Gemeinderates, durch Postsendung übermittelt am 17.09.2008 ;

In Anbetracht dessen, dass das Gemeinderat in seinem Bericht kein Gutachten über das Projekt abgibt ;

In Anbetracht dessen, dass am 18.10.2008 ein Besuch einer bestehenden, vergleichbaren Anlage für die verschiedenen interessierten Personen (Bevölkerung von Möderscheid, Gemeindeverwaltung, usw.) stattgefunden hat ;
Dass eine ähnliche Installation aber von größerer Kapazität gezeigt wurde, welche keine Geruchsemissionen aussendet; Dass es ebenfalls scheint, dass der Verkehr in der vorliegenden Akte auf 2 LKW pro Tag begrenzt sein würde, was insgesamt maximal 4 Fahrten ausmacht ;

Auf Grund des Artikels 35 des Wallonischen Gesetzbuches über Raumordnung, Städtebau und Erbe ;

In der Erwägung, dass das Projekt nicht mit den Bestimmungen des Artikels 35 des Kodex' übereinstimmt ;

In der Erwägung jedoch, dass es sich um eine Aktivität handelt, welche in der Landwirtschaft generierte Abfälle verwertet und recycelt, dass es aus diesem Grund ratsam ist, sich von den Bestimmungen des Sektorenplanes zu entfernen ;

In der Erwägung, dass die Bestimmungen von Artikel 127, § 1, 7°, des C.W.A.T.U.P.E. besagen:

« die Genehmigung in Abweichung von den Artikeln 84 und 89 durch die Regierung oder durch den beauftragten Beamten erteilt werden kann :(...)

7° wenn sie Bauten und Ausrüstungen öffentlicher oder gemeinschaftlicher Dienststellen betrifft (...); »

In der Erwägung, dass Artikel 127, § 3, des C.W.A.T.U.P.E. wie folgt lautet :

« Insofern der Antrag vorab den besonderen, durch die Regierung festgelegten Bekanntmachungsmaßnahmen sowie der in Artikel 4, Absatz 1, 3°, erwähnten Konsultierung unterworfen wird, wenn es sich um Handlungen und Arbeiten handelt,

die in § 1, Absatz 1, 1°; 2°, 4°, 5°, 7° und 8° erwähnt sind, und die die Hauptzüge der Landschaft entweder berücksichtigen, strukturieren oder neu gestalten, kann die Genehmigung in Abweichung von den Vorschriften des Sektorenplans, eines kommunalen Raumordnungsplans, einer kommunalen Städtebauordnung oder eines Fluchtlinienplans erteilt werden. »;

In der Erwägung, dass der Artikel 127, §3 in dem Masse angewandt werden kann, das Projekt, das sich im Agrargebiet befindet, die Hauptzüge der Landschaft strukturiert, dies, insofern folgende Bedingungen respektiert werden;

- Die Farbe der Membranen über den zylindrischen Behältern wird mittelgrau (RAL 7035) sein;
- Die unterhalb der Anlage verlaufende Grundstücksgrenze (Nordwesten) wird mit einer dichten Laubhecke aus einheimischen Pflanzenarten eingefriedet;
- Der unterhalb der Anlage vorgesehene Erdwall wird als dichter Grüngürtel mit einem Gemisch aus hochstämmigen Bäumen und Sträuchern bepflanzt.

Die Essenzen sind aus folgender Liste auszuwählen:

- LABREITEL (100/125cm) (Abstand zwischen den Setzlingen : 5m) :
 - Stieleiche (Quercus robur) 15% ;
 - Hainbuche (Carpinus betulus) 35% ;
 - Vogelbeere (Sorbus aucuparia) 25% ;
 - Birke (Betula) 25% ;
- STRÄUCHER (60/80cm) (Dichte : 2 Setzlinge / m2) :
 - Haselnuss (Corylus avellana) 20% ;
 - Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus) 20% ;
 - Weissdorn (Crataegus monogyna) 20% ;
 - roter Hartriegel (Cornus sanguinea) 20% ;
 - Schlehe (Prunus spinosa) 20% ;
- Nur die anlässlich der Ortsbesichtigung des Antragstellers mit dem Beamten der Abteilung Natur und Forsten (Direktion Malmedy) bestimmten Hecken und Sträucher dürfen entfernt werden ;
- Sämtliche Anpflanzungen werden spätestens in den 6 Monaten, die der 1. Inbetriebnahme der Anlage folgen, angelegt.

In der Erwägung, dass die zylindrischen Behälter auf diese Weise auf neutrale Art in die Landschaft eingreifen, dass sie einen Referenzpunkt in der Landschaft darstellen, dass dieser Blickfang Gegenstand einer besonderen Aufmerksamkeit insofern war, da er die oben angeführten Bemerkungen zu respektieren hat, damit er sich korrekt in die Landschaft einbettet ;

In der Erwägung, dass das Projekt infolgedessen akzeptiert werden kann, indem es sich von den Bestimmungen des Sektorenplanes entfernt ;

In der Erwägung, dass die Feuerwehr ein bedingt günstiges Gutachten abgegeben hat ;

In der Erwägung, dass dieses Gutachten Bedingungen enthält zur Schutz der Bevölkerung vor Feuer und Explosionsgefahr ;

In der Erwägung, dass die Direktion Untergrundgewässer weder Wasserentnahmepräventivzone, noch gefährdete Gebiete in der Nähe des Projektes erfasst hat;

In der Erwägung, dass es möglich ist, durch angepasste Bedingungen die Verschmutzung der Oberflächen- und Untergrundgewässer zu vermeiden ;

In der Erwägung, dass das Projekt im Rahmen der Wiederverwertung von Abfällen und der Verminderung von Treibhausgasemissionen erfolgt ;

In der Erwägung, dass das Projekt demnach einen Vorteil für die Gemeinschaft mit sich bringt ;

In der Erwägung, dass es für die Fahrzeuge möglich ist, den Betrieb zu erreichen, ohne durch das Dorf zu fahren ;

In der Erwägung, dass die Zufahrt, die durch das Dorf fährt, für LKW's verboten ist ;

In der Erwägung, dass die Nachbarschaft infolgedessen nicht vom Verkehr betroffen wird ;

In der Erwägung, dass das Projekt in 2 Phasen durchgeführt werden soll ;

In der Erwägung, dass die Inbetriebnahme der zweiten Phase nicht innerhalb von 2 Jahren geplant ist ;

In Erwägung, dass die dem Antrag beigelegten Pläne und Unterlagen die hauptsächlichen umweltbezogenen Parameter des Projekts über die Umwelt genügend zusammenfassen;

In Erwägung, dass die strikte Einhaltung der geltenden allgemeinen und sektorbezogenen Bedingungen und der weiter unten aufgelisteten Sonderbedingungen die Beeinträchtigungen, die durch die Betreibung des Betriebs verursacht werden können, genügend verringern können;

In Erwägung, dass es, in Bezug auf die Beeinträchtigungen, die im Dekret über die Umwelt nicht erwähnt werden, Anlass gibt, darauf hinzuweisen, dass die im Rahmen des besagten Dekrets gewährte administrative Genehmigung nicht mit den Sondergenehmigungen verbunden ist, die eventuell gemäß anderen gesetzlichen oder vorschriftsmäßigen Bestimmungen und der Einhaltung der geltenden allgemeinen und kommunalen Verordnungen benötigt werden;

In Erwägung, dass die besagte administrative Genehmigung die Rechte der Dritten, die zu den gewöhnlichen Zivilgerichten greifen können, nicht beeinträchtigt;

BESCHLIEßEN

Artikel I

Der Bau und die Betreibung der gemäß den beigegeführten Plänen eingerichtete **Phase 1 des Betriebes** werden unter Vorbehalt der Einhaltung der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften sowie der im vorliegenden Erlass aufgelisteten Bedingungen **genehmigt**.

Artikel II

Folgende Gebäude, Tätigkeiten und Lager werden genehmigt.

Beschreibung der Gebäude:

- B1 : Vorbehandlung
- B2 : Nachbehandlung

Beschreibung der Einrichtungen:

- I1 : Brückenwaage, 1,5 kW
- I2 : Brecher, 120 kW
- I3 : Mixer, 85 kW
- I4 : Ventilator, 21 kW
- I5 : Hygienisierungsbecken, 15 kW
- I6 : Fermenter, 2*2500 m³, 2*30 kW
- I7 : Mixerschaukel, 3*2*15 kW
- I8 : Phasentrenner, 18 kW
- I9 : Trockner, 40 kW
- I10 : Laufband, 10kW
- I11 : Biogasmotor mit Dachgasfackel, 550 kW
- I12 : Transformator, 2000 kVA
- I13 : Biofilter, 40 kW
- I14 : Chemischer Wäscher, 5 kW
- I15 : LKW's Reinigungsbrücke, 10 kW
- I16 : individuelle Kläranlage (2 EGH), 5 kW
- I17 : Entschlammer und Kohlenwasserstoffabscheider,
- I18 : Pumpanlage, 120 kW
- I19 : Elektrizitätskabine, 2000 kVA

Beschreibung der Lager:

- D1 : Maïs Silo, 1092 m³
- D2 : Grünabfälle, 1260 m³
- D3 : Nebenprodukte der Agroindustrie : Bioflux Produkt (flüssig), 2*200 m³
- D4 : gefaulter Feinstandteil, 4240 m³
- D5 : gefaulter getrockneter Dickstandteil, 300 t

- D6 : Schwefelsäure (10 %) Container, 2* 1 m³
- D7 : Regenwasserzisterne, 20 m³
- D8 : Güllegrube, 240 m³
- D9 : verdünnte Lösung am Ausgang des chemischen Wäschers, 10 m³
- D10 : Mist, 1092 m³

Artikel III

Die geltenden allgemeinen, gesamten und sektorbezogenen Bedingungen sind Folgende :

- **allgemeinen Bedingungen (Erlass der Wallonischen Regierung vom 04/07/2002, Belgisches Staatsblatt vom 21/09/2002) ;**
- **gesamten Bedingungen für individuelle Kläreinheiten und individuelle Kläranlagen (Erlass der Wallonischen Regierung vom 07/11/2002, Belgisches Staatsblatt vom 15/11/2002)**
- **gesamten Bedingungen bezüglich der Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Altölen (Erlass der Wallonischen Regierung vom 31/05/2007, Belgisches Staatsblatt vom 20/06/2007)**
- **gesamten Bedingungen in Bezug auf die Anlagen zur vorläufigen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Erlass der Wallonischen Regierung vom 25/10/2007, Belgisches Staatsblatt vom 21/11/2007) ;**
- **sektorbezogenen und gesamten Bedingungen für Druckluftbehälter (Erlass der Wallonischen Regierung vom 03/04/2003, Belgisches Staatsblatt vom 15/05/2003)**
- **sektorbezogenen Bedingungen bezüglich der Wärmekraftwerke und sonstigen Feuerungsanlagen zur Elektrizitätserzeugung, deren installierte Leistung mindestens 50 MWth beträgt und die in der Rubrik 40.10.01.03 erwähnt werden, sowie zur Dampf- und Warmwassererzeugung, die in der Rubrik 40.30.01 erwähnt werden (Erlass der Wallonischen Regierung vom 13/11/2002, Belgisches Staatsblatt vom 19/12/2002) ;**
- **Bestimmungen des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 21/12/2006 (Belgisches Staatsblatt vom 31/01/2007) zur Bestimmung der gesamten Bedingungen in Bezug auf die ortsfesten Stromtransformatoren mit einer Nennleistung von mindestens 100 kVA und unter 1 500 kVA**
- **gesamten Bedingungen bezüglich der zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Erlass der Wallonischen Regierung vom 25/10/2007, Belgisches Staatsblatt vom 21/11/2007) ;**

Diese Bedingungen können auf folgenden Internetseiten konsultiert werden :

<http://environnement.wallonie.be/> oder <http://wallex.wallonie.be/indexMain.html> .

Artikel IV

Die geltenden besonderen Betriebsbedingungen sind Folgende :

ANSIEDLUNG UND BAU

Einziger Artikel – Das Schild am Eingang des Betriebes gemäß Artikel 2 der allgemeinen Bedingungen (Erlass der Wallonischen Regierung vom 04/07/2002, Belgisches Staatsblatt vom 21/09/2002) erwähnt u.a.

Art des Betriebs : Biogasanlage

STÄDTEBAU

Artikel 1. - Die Farbe der Membranen über den zylindrischen Behältern wird mittelgrau (RAL 7035) sein.

Artikel 2. - Die unterhalb der Anlage verlaufende Grundstücksgrenze (Nordwesten) wird mit einer dichten Laubhecke aus einheimischen Pflanzenarten eingefriedet ;

Artikel 3. - Der unterhalb der Anlage vorgesehene Erdwall wird als dichter Grüngürtel mit einem Gemisch aus hochstämmigen Bäumen und Sträuchern bepflanzt.

Die Essenzen sind aus folgender Liste auszuwählen:

LABREITEL (100/125cm) (Abstand zwischen den Setzlingen : 5m) :

Stieleiche (*Quercus robur*) 15% ;
Hainbuche (*Carpinus betulus*) 35% ;
Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) 25% ;
Birke (*Betula*) 25% ;

STRÄUCHER (60/80cm) (Dichte : 2 Setzlinge / m²) :

Haselnuss (*Corylus avellana*) 20% ;
Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*) 20% ;
Weissdorn (*Crataegus monogyna*) 20% ;
roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) 20% ;
Schlehe (*Prunus spinosa*) 20% ;

Artikel 4. - Nur die anlässlich der Ortsbesichtigung des Antragstellers mit dem Beamten der Abteilung Natur und Forsten (Direktion Malmedy) bestimmten Hecken und Sträucher dürfen entfernt werden ;

Artikel 5. - Sämtliche Anpflanzungen werden spätestens in den 6 Monaten, die der 1. Inbetriebnahme der Anlage folgen, angelegt.

FEUERVERHÜTUNG

Artikel 1. - Um eine ausreichende Sicherheit im Falle eines Brandes gewährleisten zu können, müssen folgende Auflagen - vor Inbetriebnahme des Gebäudes - erfüllt sein:

Artikel 2. - Anlagenteile

2.1.1 Oberirdisch im Freien aufgestellte Teile der Biogasanlage sind sicher zu gründen. Sie müssen so aufgestellt sein, dass sie gut zugänglich sind. Ausreichende Standfestigkeit ist sicherzustellen.

2.1.2 Um das Entstehen von Potentialunterschieden zu vermeiden, sind alle elektrisch leitfähigen Anlagenteile miteinander sowie dem Schutzleiter und dem Erdungsleiter zu verbinden (Potentialausgleich).

2.1.3 Gasführende Teile der Biogasanlage müssen gegen chemische Einflüsse und in gefährdeten Bereichen gegen mechanische Beschädigung geschützt sein (z. B. Anfahrerschutz in Fahrbereichen).

2.1.4 Wartungs- und Bedienstände sowie Bedienteile von Rühr-, Pump- und Spüleinrichtungen sollten über Flur angeordnet sein. Ist dies nicht möglich, muss eine fest installierte Zwangsbelüftung vorhanden sein. Ausreichender Luftwechsel muss vor Betreten gewährleistet sein (Betriebsanweisung und Hinweisschilder beachten).

Alle Räume, die betriebsbedingt begangen werden müssen, und in denen sich Gas ansammeln kann (Kontrollschächte, tiefgelegte Über-/Unterdrucksicherungen, Kondenswasserabscheider, u.a.), müssen ausreichend zwangsgelüftet werden und mittels einer Steuerung mit einem stationären Gaswarngerät verknüpft sein, damit das Entstehen einer giftigen und/oder explosionsfähigen Atmosphäre sicher vermieden wird.

Befindet sich ein Belüftungsgebläse in einem Ex-Bereich, muss ein für die entsprechende Zone zugelassenes Gebläse verwendet werden. Bei Einsatz von Gassensoren ist zu beachten, dass diese halbjährlich durch eine dazu befähigte Person überprüft werden müssen.

2.2 Gärbehälter/Fermenter/Reaktor

2.2.1 Wärmedämmung

Die Wärmedämmung von Gärbehältern muss mindestens aus Material der Brandklasse A2 (oder gleichwertiges) hergestellt sein. Sie muss im Bereich von 1 m um Öffnungen, an denen Gas betriebsmäßig austritt, mindestens aus Material der Brandklasse A1 (oder gleichwertiges) sein.

2.2.2 Einstiegöffnungen

Einstiegöffnungen müssen eine lichte Weite von mindestens DN 800 haben oder mindestens die Maße 600 x 800 mm aufweisen. Ist zu Wartungs- und Reparaturarbeiten ein Einsteigen in Behälter erforderlich, so muss eine ausreichende Belüftung möglich sein; dieselben Sicherheitsmaßnahmen sind auch beim Einstieg in Revisionsschächte erforderlich.

2.2.3 Elektrische Einrichtungen

Elektrische Einrichtungen im Innern von kontinuierlich betriebenen Gärbehältern sind mindestens entsprechend den Anforderungen der Zone 2 auszuführen.

Tauchmotorrührwerke oder Tauchmotorpumpen müssen mindestens der Schutzart IP 68 entsprechen und dürfen nur im untergetauchten Zustand betrieben werden. Dies ist durch eine Betriebsanweisung sicherzustellen.
Im Innern von diskontinuierlich betriebenen Gärbehältern sind mindestens die Anforderungen der Zone 1 zu erfüllen.
Eine entsprechende Bescheinigung eines externen Kontrolldienstes muss vorliegen.

2.2.4 Sicherheitseinrichtungen

Gärbehälter müssen mit jederzeit wirksamen Sicherheitseinrichtungen versehen sein, die eine unzulässige Änderung des Innendrucks verhindern. Die Flüssigkeitsverschlüsse müssen als Sicherheitsverschluss ausgeführt und so eingerichtet sein, dass die Sperrflüssigkeit bei Über- oder Unterdruck nicht ausläuft und bei nachlassendem Über- oder Unterdruck selbsttätig wieder zurückfließt. Im Gärbehälter und Nachgärbehälter muss gewährleistet sein, dass der Füllstand nicht überschritten wird, z. B. dadurch, dass die vergorenen Substrate über ein Steigrohr (Überlauf) frostfrei dem Güllelager zugeführt werden.

2.2.5 Befüllöffnungen

Befüllöffnungen sind gegen Hineinstürzen zu sichern. Maßnahmen gegen Hineinstürzen sind z.B.:

- Abgedeckte Befülltrichter mit einer Höhe von > 1,30 m in Kombination mit einer Abdeckung
- Befülltrichter ohne Abdeckung mit einer Höhe von > 1,80 m
- fest installierte Roste mit einem Stababstand < 20 cm
- selbstschließende Klappen bei senkrechten Öffnungen
- Einspülrippen, bei denen senkrechte Öffnungen verdeckt sind.

2.2.6 Schutzeinrichtungen gegen Gasgefahren an Befüllöffnungen

Befüllöffnungen sollten zur Hauptwindrichtung so angeordnet werden, dass Gase vom Bedienbereich weggeführt werden.

Bei Anordnung im Gebäude sind Gärgase zwangsweise abzuführen. Die Einrichtung zur Abführung der Gase muss zwangsläufig während der Befüllung eingeschaltet werden.

Bei Befülltrichtern ist bei Bedarf ein Bedienstand zum sicheren Führen des Spülschlauchs vorzusehen.

Auf die Gasgefahren ist in unmittelbarer Umgebung der Befülleinrichtung hinzuweisen.

2.4 Gaslager

2.4.1 Gasspeicher

Gasspeicher sind so aufzustellen, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Sicherheit des Anlagenbetreibers/Bedienpersonals und Dritter gewährleistet ist. Gasspeicher müssen den Erfordernissen entsprechend gasdicht, druckfest, medien-, UV-, temperatur- und witterungsbeständig sein.

Gasspeicher sind vor Inbetriebnahme auf Dichtigkeit zu prüfen.

2.4.2 Sicherheitseinrichtungen

Eine unzulässige Änderung des Innendrucks muss durch jederzeit wirksame Sicherheits-einrichtungen verhindert werden.

2.4.5 Schutzabstände [a]

Zur Verminderung der gegenseitigen Beeinflussung in einem Schadensfall, im Brandfall zum Verhindern eines Übergreifens auf benachbarte Anlagen, zum Schutz des Gasspeichers vor einem Schadensereignis, wie Erwärmung infolge Brand, sind

Schutzabstände entsprechend Abschnitt 2.4.5.4 zwischen Gasspeichern und nicht zur Biogasanlage gehörenden benachbarten Anlagen, Einrichtungen, Gebäuden oder Verkehrswegen vorzusehen.

Innerhalb der Biogasanlage sind zwischen Gasspeicher und Aufstellräumen für Verbrennungsmotoren und Aufstellräumen für Elektroschaltanlagen Schutzabstände von mindestens 6 m vorzusehen (siehe Abschnitt 2.4.5.5).

2.4.5.1 Größenbemessung der Schutzabstände

Der Schutzabstand wird bei oberirdischer Aufstellung ab der senkrechten Projektion des Lagerbehälterrandes gemessen. Schutzabstand [a] siehe Abschnitt 2.4.5.4

2.4.5.4 Folienspeicher über Güllelager oder Gärbehälter (Gasvolumen zwischen 300m³ und 1500m³ je Behälter) :

Schutzabstand [a] 10m

2.4.5.5 Schutzwand

Der Schutzabstand kann durch eine ausreichend bemessene Schutzwand der Feuerwiderstandsklasse RF 60 (hergestellt aus nichtbrennbaren Materialien) reduziert werden. Türen in Schutzwänden müssen eine Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten aufweisen und selbstschließend sein.

Eine Schutzwand kann auch eine entsprechend ausgeführte, öffnungslose Gebäudewand sein.

2.4.5.6 Anforderungen innerhalb der Schutzabstände

Innerhalb der Schutzabstände

- dürfen keine brennbaren Stoffe gelagert werden, sich keine anderen Gebäude, öffentlichen Straßen und Wege befinden.
- sind für den Betrieb der Anlage notwendige Verkehrswege zulässig
- sind ohne weitergehende Schutzmaßnahmen Maschinen und Tätigkeiten verboten, die zu einer Gefährdung des Gasspeichers führen können (z. B. Schweißen, Schneiden)
- sind Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

2.4.5.7 Kennzeichnung

Bereiche, in denen Schutzabstände einzuhalten sind, ggf. auch die Zugänge zu Gaslagern, sind entsprechend zu kennzeichnen – mittels Piktogrammen.

Beispiele für die Kennzeichnung

„ Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“

„ Zutritt für Unbefugte verboten“

2.4.6 Mechanische Gefährdungen

2.4.6.1 Gaslager und ihre Ausrüstungsteile sind vor mechanischen Beschädigungen zu schützen.

Zum Schutz vor Anfahren durch Fahrzeuge in gefährdeten Bereichen sind das Gaslager und seine Ausrüstungsteile z. B. durch Anfahrschutz, Abschränkung oder Einhaltung eines Schutzabstands zu schützen.

2.5 Anlagensteuerung und Prozessleittechnik (PLT)

Zentrales Not-Aus-System und Abschaltkriterien

Die beiden Schnellschlussventile in der Gassicherheitsstrecke sind so anzusteuern, dass bis zum Anfahren die Gaszufuhr zu den Motoren nicht freigegeben bzw. während des Betriebes bei

- Drehzahlüberschreitung
- Unterschreiten des Mindestgasdruckes

- Überschreiten des Maximalgasdruckes
- Ansprechen des Temperaturbegrenzers im Kühlmittelkreislauf
- Betätigen der Not-Aus-Schalter
- Ausfall der Steuerenergie
- Ansprechen der Gaswarn- und Brandmeldeanlagen sowie der Temperaturüberwachung der Raumluft
- Ausfall der Lüftungsanlage

unterbrochen wird.

Steuerungsanlagen mit Sicherungsfunktion sind eigensicher auszuführen, sofern diese nicht durch ein redundantes System, z. B. eine mechanische Überdrucksicherung gegen Überdruck oder ein Freispiegelüberlaufrohr gegen Überfüllung, abgesichert sind.

2.7 Gasleitungen

2.7.1 Gasführende Leitungen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die fachgerechte Herstellung und die Dichtigkeit sind nachzuweisen

Rohrleitungen müssen medien- und korrosionsbeständig sein. Beständig bei Biogas sind z. B. Rohre aus Stahl, Edelstahl, Polyethylen (PE-HD) und PVC-U.

2.7.2 Generell sind Rohrleitungen aus Stahlrohr zu verwenden.

Kunststoffrohrleitungen können außerhalb von geschlossenen Räumen, wie Gebäuden, Gebäudeteilen oder Containern, bei Verlegung unter Erdgleiche generell und über Erdgleiche, als Anschlussleitung des Folienspeichers und als Anschlussleitung des Fermenters, verwendet werden. Kunststoffrohrleitungen sind vor mechanischen und thermischen Beschädigungen zu schützen. Von sich aus nicht längskraftschlüssige Steckmuffenverbindungen sind entsprechend der vorkommenden Drücke gegen Schub zu sichern. Die Rohrleitungsverbindungen müssen längskraftschlüssig sein.

2.7.3 Mechanische Beschädigungen durch Setzungen (z. B. bei Wanddurchführungen) sind durch geeignete Durchführungen und entsprechende Anschlüsse zu vermeiden.

2.7.4 Bei feuchtem Gas ist auf frostsichere Verlegung der Rohrleitungen zu achten. Kondensatableitungen sind frostsicher und stets funktionsfähig zu gestalten.

2.7.6 Rohrleitungen sind entsprechend dem Durchflussstoff und der Fließrichtung zu kennzeichnen. Markierungsfarbe: gelb.

Die Lage der unterirdisch verlegten Gasleitungen ist mit einem Gastrassenwarnband zu kennzeichnen.

2.7.7 Die Eignung der zum BHKW gehörenden, gasführenden flexiblen Verbindungsstücke muss vom Hersteller des BHKW bescheinigt werden.

2.8 Armaturen, Sicherheitseinrichtungen und gasbeaufschlagte Anlagenteile

2.8.1 Armaturen, Sicherheitseinrichtungen und gasbeaufschlagte Anlagenteile sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik frostsicher einzubauen und auf Dichtigkeit zu prüfen.

Des Weiteren müssen sie ausreichend medien-, korrosions- und druckbeständig sein.

2.8.2 Armaturen und gasbeaufschlagte Anlagenteile müssen auf eine Druckfestigkeit ausgelegt sein, die dem 10fachen Betriebsdruck entspricht und biogasbeständig sein, z. B. Schauglas, Deckel für Einstiegsöffnung.

2.8.3 Armaturen müssen von einem sicheren Stand aus betätigt werden können. Armaturen zur Gasentnahme sind gegen unbefugtes und unabsichtliches Öffnen zu sichern, z.B. durch Sichern des Handgriffes.

2.8.4 Kondensatabscheider und Sicherheitseinrichtungen müssen stets zugänglich sein.

Druckvorlagen mit Sperrflüssigkeit in Über- und Unterdrucksicherungen sowie in Kondensat- und Schmutzabscheidern müssen leicht und gefahrlos, ohne in Schächte oder Gruben einsteigen zu müssen, zu kontrollieren und zu warten sein. Druckvorlagen mit Sperrflüssigkeit sind so auszuführen, dass beim Ansprechen die Sperrflüssigkeit nicht austreten kann, sondern selbsttätig wieder zurückfließt. Um Gasaustritt zu vermeiden, muss bei Sperrflüssigkeitsvorlagen, die als Kondensatabscheider und nicht als Über-/Unterdrucksicherung dienen, die Flüssigkeitsvorlage mindestens dem 5fachen Ansprechdruck der Überdrucksicherung entsprechen.

2.8.5 Vor Gasverbrauchseinrichtungen, wie Heizkesseln und Blockheizkraftwerken, müssen Flammendurchschlagsicherungen möglichst nahe am Verbraucher entsprechend den Herstellerangaben eingebaut werden.

2.8.6 Anordnung von Über- und Unterdrucksicherungen

2.8.6.1 Jeder gasdichte Behälter, in dem Biogas erzeugt wird, ist mit mindestens einer Sicherheitseinrichtung gegen Drucküber- und -unterschreitung auszurüsten. Das im Anforderungsfall austretende Gas muss gefahrlos abgeleitet werden. Die Zuverlässigkeit und Eignung der Sicherheitseinrichtung ist durch Bauteilkennzeichen oder Einzelprüfung nachzuweisen. Durch einen separaten Unterdruckwächter im Gassystem oder eine gleichwertige Maßnahme muss sichergestellt werden, dass vor Ansprechen der Unterdrucksicherung ein zwangsläufiges Abschalten der Gasverbrauchseinrichtungen und eine Störmeldung erfolgt.

Die Überdruck- und Unterdrucksicherungen innerhalb der Anlage sind so auszuführen, anzuordnen und zu überwachen und die Biogasanlage insgesamt ist so zu betreiben, dass sämtliche Betriebszustände in den Fermentern sicher beherrscht werden. Schaumbildung stellt eine Betriebsstörung dar und muss durch betriebsorganisatorische Maßnahmen verhindert werden.

Zerstörungen durch Schaumbildung müssen z. B. durch eine Berstsicherung, eine Druckentlastungssicherung oder ausreichenden Speicherraum verhindert werden. Die Eignung der Über-/Unterdrucksicherung ist durch eine nachvollziehbare Berechnung und Funktionsbeschreibung nachzuweisen.

Bei Ausführung als Tauchung darf diese nicht leer laufen, austrocknen oder einfrieren.

In der Betriebsanleitung ist darauf hinzuweisen, dass die Sicherheitseinrichtungen nach Betriebsstörungen immer und im Normalbetrieb einmal wöchentlich überprüft werden.

Flüssigkeitsverschlüsse als Sicherheitseinrichtung müssen so angelegt sein, dass die Sperrflüssigkeit bei Über- oder Unterdruck selbsttätig wieder zurückfließt.

In der Zuleitung zur Über- und Unterdrucksicherung darf keine Abspermmöglichkeit sein.

Über- und Unterdrucksicherungen müssen frostsicher ausgeführt sein.

2.8.6.2 Die Abblaseleitungen der Über- und Unterdrucksicherung müssen mindestens 3 m über dem Boden münden und 1 m über Dach oder den Behälterrand münden oder mindestens 5 m von Gebäuden und Verkehrswegen entfernt sein. Der 1-Meter-Bereich um die Mündung der Abblaseleitung ist Zone 1. Das Abblasen von Biogas bei Störungen der Gasverbrauchseinrichtungen ist nicht unbegrenzt zulässig. Übersteigen die dann zu erwartenden Gasmengen einen Volumenstrom von 20 m³/h, muss durch geeignete Maßnahmen die Abblasemenge auf diesen Wert begrenzt werden oder eine Gasfackel vorhanden sein. Die Abgase der Gasfackel müssen über Dach oder über eine Abgasleitung, die mindestens 5 m von Gebäuden und Verkehrswegen entfernt sein muss und deren Mündung mindestens 3 m über dem Boden liegt, abgeführt werden.

Artikel 3. - Explosionsgefährdete Bereiche, Ex-Zoneneinteilung

3.1 Anforderung/Kennzeichnung

Da in der Umgebung von Gasspeicher und Gärbehälter mit explosionsfähigen Gas-/Luftgemischen zu rechnen ist, sind Zonen nach Abschnitt 3.2 einzurichten. In explosionsgefährdeten Bereichen sind Maßnahmen zur Vermeidung von Zündquellen durchzuführen, z. B. Funkenbildung vermeiden, Feuer und Rauchen verbieten. Explosionsgefährdete Bereiche müssen durch entsprechende Piktogramme („EX“) gekennzeichnet werden. Innerhalb der Zonen 0, 1 und 2 müssen alle elektrischen Installationen und Geräte entsprechend explosionsgeschützt sein.

3.2 Einteilung der Zonen

Explosionsgefährdete Bereiche sind räumliche Bereiche, in denen auf Grund der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann.

Explosionsgefährdete Bereiche werden nach der Wahrscheinlichkeit des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre in Zonen eingeteilt.

Für Bereiche, die durch Gase explosionsgefährdet sind, gilt:

Zone 0 umfasst Bereiche, in denen eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre, die aus einem Gemisch von Luft und Gasen, Dämpfen oder Nebeln besteht, ständig, langfristig oder häufig vorhanden ist.

Die Zone 0 kommt bei Biogasanlagen im Normalbetrieb praktisch nicht vor.

Auch im Gärbehälter liegen keine explosionsfähigen Gemische vor.

Allenfalls das Ansaugrohr des Verbrennungsmotors oder der Verbrennungsraum der Gasfackel enthält bestimmungsgemäß ständig ein zündfähiges Gemisch. Durch eine flammendurchschlagsichere Einrichtung ist dieser Bereich von dem übrigen Gassystem abgeschottet.

Zone 1 umfasst Bereiche, in denen damit zu rechnen ist, dass eine explosionsfähige Atmosphäre aus Gasen, Dämpfen oder Nebeln gelegentlich auftritt.

Gelegentlich tritt zündfähiges Gemisch bei Biogasanlagen um die Mündung von Abblaseleitungen von Gasüberdrucksicherungen und Gasfackeln auf.

Bei Gasüberschuss wird hier Gas in die Luft abgeblasen.

Zone 2 umfasst Bereiche, in denen nicht damit zu rechnen ist, dass eine explosionsfähige Atmosphäre aus Gasen, Dämpfen oder Nebeln auftritt, aber wenn

sie dennoch auftritt, dann aller Wahrscheinlichkeit nach nur selten und während eines kurzen Zeitraumes.

Seltenes Auftreten von zündfähigen Gasgemischen kann generell im Störfall und bei Servicearbeiten auftreten.

Im Bereich des Gärbehälters betrifft dies Wartungs- und Reinigungsöffnungen und das Innere eines kontinuierlich betriebenen Fermenters. Bei Gasspeicherung betrifft dies das Gaslager und die Umgebung der Be- und Entlüftungsöffnungen.

3.3 Anforderungen an Einrichtungen in explosionsgefährdeten Bereichen

3.3.1 Anforderungen in Zone 0

In Zone 0 dürfen nur Betriebsmittel verwendet werden, die für Zone 0 zugelassen und entsprechend gekennzeichnet sind.

3.3.2 Anforderungen in Zone 1

In Zone 1 dürfen nur Betriebsmittel verwendet werden, die für Zone 0 oder 1 zugelassen und entsprechend gekennzeichnet sind.

3.3.3 Anforderungen in Zone 2

In Zone 2 dürfen nur Betriebsmittel verwendet werden, die für Zone 0, 1 oder 2 zugelassen und entsprechend gekennzeichnet sind.

3.4 Bemessung des Bereichs der Zone 1

Der Umkreis von 1 m um Anlagenteile, Ausrüstungsteile, Verbindungen, Schaugläser, Durchführungen, Serviceöffnungen am Gasspeicher und am gasbeaufschlagten Teil des Gärbehälters, sofern mit einem betriebsbedingten Austritt von Biogas zu rechnen ist, sowie um die Mündung von Abblaseleitungen gilt als Bereich der Zone 1.

Der Abstand von 1 m gilt bei freier Lüftung. In geschlossenen Räumen sind 4,5 m einzuhalten.

3.5 Bemessung des Bereichs der Zone 2

Gasbeaufschlagte Anlagenteile

Der Umkreis von 3 m um als technisch dicht eingestufte Anlagenteile, Ausrüstungsteile, Verbindungen, Durchführungen, Serviceöffnungen sowie um Berstscheiben gilt als Bereich der Zone 2. Der Abstand von 3 m gilt bei freier Lüftung. Geschlossene Räume gelten komplett als Bereich der Zone 2.

Der Kreisring von 1 m bis 3 m um Anlagenteile, Ausrüstungsteile, Verbindungen, Schaugläser, Durchführungen, Serviceöffnungen am Gasspeicher und am gasbeaufschlagten Teil des Gärbehälters, sofern mit einem betriebsbedingten Austritt von Biogas zu rechnen ist, sowie um die Mündung von Abblaseleitungen gilt als Bereich der Zone 2.

Gaslager

Der Bereich der Zone 2 umfasst den Umkreis von 3 m nach oben und seitlich, nach unten 2 m mit 45° ansteigend.

4.2 Blockheizkraftwerke (BHKW)

4.2.1.1 Aufstellungsräume müssen so bemessen sein, dass die Blockheizkraftwerke ordnungsgemäß errichtet, betrieben und in Stand gehalten werden können. Dies ist in der Regel erfüllt, wenn die Blockheizkraftwerke an drei Seiten zugänglich sind.

Türen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.

4.2.1.2 Bodenabläufe müssen Ölabscheider haben. Alternativ ist unter dem Motor eine Auffangwanne zur Aufnahme der gesamten Motorölmenge vorzusehen.

4.2.1.3 Aufstellungsräume müssen unverschießbare Zu- und Abluftöffnungen haben, die eine Querlüftung ermöglichen. Bei einer technischen Lüftung ist sicherzustellen, dass die Abluft aus dem Deckenbereich abgeführt wird. In diesem Fall ist es unerheblich, ob sich die Zuluftöffnung unten oder oben befindet. Bei natürlicher Lüftung muss die Zuluftöffnung im Bereich des Fußbodens, die Abluftöffnung in der gegenüber liegenden Wand im Bereich der Decke, angeordnet sein.

4.2.1.4 Das Blockheizkraftwerk muss durch einen beleuchteten Schalter außerhalb des Aufstellungsraums jederzeit abgeschaltet werden können. Der Schalter ist mit "Not-Ausschalter Blockheizkraftwerk" gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

4.2.1.5 Die Gaszufuhr zum Blockheizkraftwerk muss im Freien möglichst nahe am BHKW-Raum außerhalb des Aufstellraumes absperrbar sein. Die Auf- und Zu-Position muss gekennzeichnet sein.

4.2.1.6 Beim Einsatz von Motoren, bei welchen das Gas-Luft-Gemisch vom Turbolader verdichtet wird, sind folgende Vorkehrungen zur Verhinderung von explosionsfähigen Gemischen im Schadensfall notwendig:

a) Raumluftüberwachung des Aufstellungsraumes und automatischer Abschaltung des Aggregates und der elektrischen Anlagen

oder

b) Raumluftüberwachung des Aufstellungsraumes Gerät und automatischer Abschaltung des Aggregates und gleichzeitiger Einschaltung einer Zwangsbelüftungsanlage, die analog Punkt c) bemessen ist, so dass sich keine explosionsfähigen Gemische bilden können

oder

c) Zwangslüftung des Aggregatraumes mit einem Mindestluftwechsel, der eine ausreichende Verdünnung maximal möglicher Gasmengen bewirkt.

Der erforderliche Mindestluftwechsel beträgt 35 m³/h Luft pro 1 kW installierter elektrischer Leistung. Die maximale Gaskonzentration beträgt dann max. ca. 1,5 Vol% und entspricht damit etwa 25 % der unteren Gasexplosionsgrenze (Biogas 6 - 12 Vol%).

Bei geöffneten Absperrventilen muss der Lüfter laufen und dessen Funktion durch einen Strömungswächter überwacht werden.

4.2.1.7 In der Gasleitung sind vor jedem Motorenaggregat 2 Absperrventile einzubauen, die bei Stillstand des Motors selbsttätig schließen. Die Dichtheit des Zwischenraums ist regelmäßig zu überprüfen. Sofern die Zuführungsleitung zum Motor auch bei stillstehendem Motor ständig mit Vordruck > 5 mbar betrieben wird, ist eine automatische Zwischenraumüberwachung erforderlich.

4.2.1.8 Räume, in die Gas eindringen kann und die für den Betrieb der Anlage regelmäßig zugänglich sein müssen, müssen so belüftet sein, dass sich kein gefährliches Gasgemisch bildet. Sind die Räume nicht entsprechend belüftbar, so ist Ex-Schutz vorzusehen. Außerdem sind die MAK-Werte dauerhaft sicher einzuhalten.

Diese Räume gelten als Bereiche der Zone 2.

Artikel 5. - Betrieb

Zur Inbetriebnahme muss eine Betriebsanleitung vorhanden sein. Die erste Inbetriebnahme der Anlage erfolgt durch die projekt leitende Installationsfirma. Der Betrieb und die Wartung von Biogasanlagen dürfen nur zuverlässigen, mit der Arbeit vertrauten Personen übertragen werden. Die Betriebsanleitungen mit Sicherheitshinweisen sind zu beachten.

Im Betriebsraum sind Betriebsanweisungen dauerhaft anzubringen.

Es wird empfohlen, ein Betriebsprotokoll zu führen, in dem alle täglichen Messungen, Kontroll- und Wartungsarbeiten sowie Störungen festgehalten werden. Bei Störungen an den Gasverbrauchseinrichtungen ist die Gasproduktion der Anlage durch geeignete Maßnahmen zu verringern, um die Abblasemenge möglichst gering zu halten.

Geeignete Maßnahmen zur Verringerung der Gasproduktion sind z. B.:

- Substratzuführung unterbinden
- Wärmezuführung zum Fermenter absperren

Zum Verhalten bei Störungen und zur Außerbetriebnahme der Biogasanlage sind entsprechende Maßnahmen im Vorfeld zu treffen.

6 Brandschutz

Außen am Betriebsgebäude des BHKW ist mindestens ein Feuerlöscher mit 12 kg Pulver und Schutzhaube für die Brandklassen A, B und C nach DIN EN 3 gut sichtbar anzubringen, im Brandfall leicht zu erreichen und betriebsbereit vorzuhalten.

In der Halle (Bürotrakt) ist je ein 6 kg ABC-Pulverlöscher (oder gleichwertiges) auf jeder Ebene gut sichtbar und leicht erreichbar anzubringen

Das Lagern von Motor-, und Altölen im BHKW-Raum ist unzulässig.

Alle Räume, die für Wartungsarbeiten oder den Betrieb der Anlage betreten werden müssen, sind mit einer Notbeleuchtung auszustatten, die eine Mindestbeleuchtung von 5 Lux auf Bodenhöhe gewährleistet.

In einer Distanz von mindestens 50m höchstens 100m ist ein Hydrant zu finden, der eine Leistung von 1.200 l/min erbringen kann (während einer Dauer von 2 Stunden). Sollten keine Hydranten mit dieser Leistung vor Ort anzutreffen sein, ist eine entsprechende künstliche Wasserreserve mit einem Inhalt von 144m³ zu schaffen.

Abschließende Bemerkungen:

- Jede Änderung der vorliegenden Baupläne ist der Feuerwehr mitzuteilen, und ggf. mit ihr abzusprechen.
- Es ist sicherzustellen, dass die bei der Feuerwehr Amel vorhandenen Gas-Messgeräte auch die folgenden Gase messen können:
 1. Ammoniak (NH_3)
 2. Methan (CH_4)
 3. Kohlendioxid (CO_2)
 4. Schwefelwasserstoff (H_2S)
- Die Feuerlöscher entsprechen den Normen NBN EN 3-1 bis 3-6. Das BENOR-Gütesiegel bescheinigt diese Konformität. Die Feuerlöscher werden jährlich gem. Vorschriften der NBN S21-050 durch eine dafür anerkannte Einrichtung kontrolliert.

- Falls eine künstliche Löschwasserreserve geschaffen werden muss, wird im Vorfeld der Arbeiten die Feuerwehr St.Vith / Abteilung Vorbeugender Brandschutz zwecks Gestaltung dieser Reserve konsultiert.
- **Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Abnahme des Gebäudes durch die Feuerwehr zu beantragen. Bei dieser Gelegenheit wird der Feuerwehr eine Kopie aller Abnahme- und Einbaubescheinigungen (Rf-Türen, Abnahme Strom,...) vorgelegt.**
- Für diese Einrichtung wird durch den Betreiber / Projektleiter ein so genannter „Feuerwehr-Einsatzplan“ erstellt, und der Feuerwehr in dreifacher Ausfertigung (2x auf Papier, und 1x EDV) zur Verfügung gestellt – vor oder spätestens am Tag der Inbetriebnahme der Phase 1. Zur genauen Form dieser Pläne ist die Feuerwehr St.Vith / Abteilung Vorbeugender Brandschutz zu konsultieren.
Neben rein baulichen Angaben der Anlage, enthält dieser Einsatzplan eine Kopie sämtlicher Betriebs- und Kontrollanleitungen, Prozeduren zur Notabstellung der Anlage, und taktische Vorgaben zu den verschiedenen möglichen Schadensfällen (Brand, Explosion, Leckage von Gas oder Flüssigkeit,...).

VERWALTUNG DER ABFÄLLE

ARTIKEL 1. - DEFINITIONEN

Im Sinne der vorliegenden Betriebsbedingungen gelten folgende Definitionen:

Technischer Beamter: der Beamte oder Bedienstete des Ministeriums der Wallonischen Region, der im Rahmen des Verfahrens für den Antrag auf eine Umweltgenehmigung für die Abgabe des Gutachtens zuständig ist.

Mit der Überwachung beauftragter Beamter: der Beamte oder der Bedienstete des Ministeriums der Wallonischen Region, der zuständig ist, um Verstöße in Sachen Umweltschutz gemäß dem Erlass vom 23. Dezember 1992 zu ermitteln und festzustellen.

ARTIKEL 2 . - ALLGEMEINES

Vorliegende Genehmigung erlaubt nur die Biogaserzeugung von nicht gefährlichen Abfälle

Die Ansiedlung, Einrichtung und Betreibung des Betriebs werden gemäß den verordnungsmäßigen Bestimmungen und den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses vorgenommen.

Im Fall einer Nichtübereinstimmung sind die Dekrete und Erlasse der Wallonischen Regierung über jede andere Bestimmung hinaus maßgebend.

Die Gewährung der vorliegenden Genehmigung befreit den Empfänger nicht davon, den anderen gesetzlichen, dekretalen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen, die auf seinen Betrieb anwendbar wären, zu genügen.

Der Betreiber trifft alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf die Lieferung und den Empfang der Abfälle, um den negativen Auswirkungen auf die Umwelt bestmöglichst vorzubeugen oder sie zu begrenzen; dies betrifft insbesondere die Verschmutzung der Luft, des Bodens, des Oberflächenwassers und des Grundwassers, sowie alle Gerüche und den Lärm und die unmittelbaren Risiken für die Gesundheit der Personen.

Der Betreiber muss alle notwendigen Maßnahmen treffen, um die Sicherheit und die Gesundheit des beschäftigten Personals und der Nachbarn zu gewährleisten und um seine Bediensteten gegen Arbeitsunfälle zu schützen.

ARTIKEL 3. - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

KAPITEL I. — ANWENDUNGSBEREICH

Article 3.1. Die vorliegenden Bedingungen finden auf die Anlagen zur Biogaserzeugung von Abfällen.

Falls mehrere Anlagen eine geographische und technische Betriebseinheit bilden, finden die vorliegenden Bedingungen Anwendung auf das gesamte Gelände, auf dem sich diese Anlagen befinden.

KAPITEL II – EINRICHTUNG UND AUSRÜSTUNG DER ANLAGE

Artikel 3.2. 1 Am Eingang der Anlage wird eine Hinweistafel von mindestens 2 m² angebracht, auf der folgende gut lesbaren Angaben stehen :

1° in mindestens 10 cm hohen Großbuchstaben :

- Angaben : "ANLAGE ZUR BIOGASERZEUGUNG VON ABFÄLLEN"
- das Ablaufdatum der Genehmigungsfrist;
- die Angabe: „Unbefugten ist der Zutritt verboten“;

2° der Name, die Anschrift und die Telefonnummer des Gesellschaftssitzes des Betreibers;

3° die Telefonnummer des Betriebssitzes;

4° die Anschrift und die Telefonnummer des mit der Aufsicht beauftragten Beamten;

5° die Telefonnummer(n) der im Falle eines Brands oder einer Katastrophe zu kontaktierende(n) Dienststelle(n).

§2. Der Betreiber trifft alle nötigen Maßnahmen, um Unbefugten den Zutritt zum Betrieb zu verbieten. Dieses Verbot wird sichtbar am Eintritt des Betriebs angeschlagen.

Um den Betrieb steht ein stabiler, mindestens zwei Meter hoher Zaun. Es kann auch anderes solides, auf Dauer eingerichtetes Material verwendet werden, insofern es einen mindestens gleichwertigen Schutzgrad gewährleistet, als die oben erwähnte Umzäunung.

Alle Zugangswege zum Betrieb werden mittels eines Tors oder einer Schranke gesperrt, die außerhalb der Öffnungszeiten geschlossen bleiben und die nur unter der Aufsicht des Betreibers offen bleiben dürfen.

Wenn nötig wird ein Intrusionsalarm eingerichtet.

§3. Eine den Bedürfnissen des Betriebs entsprechende Parkfläche wird für die auf das Abladen wartenden Fahrzeuge eingerichtet.

Die Einfahrt und die Ausfahrt sowie die inneren Verkehrswege sind so entworfen und ausgebaut, dass jede Stau- bzw. Unfallgefahr im Betrieb und auf der öffentlichen Straße vermieden wird, dies was auch immer die Witterungsverhältnisse sind.

§4. Der Betreiber bestimmt mit den Firmen, die ihm die Abfälle liefern, die Transportbedingungen (so wie die Verwendung von Tanks, Planen, ...), die es ermöglichen, jede Entwicklung und Emission von Staub oder von luftverunreinigenden Stoffen beim Transport zu unterbinden.

Artikel 3.3. 1 Die Anlage wird mit einer geeichten Brückenwaage mit automatischer Mengenerfassung ausgestattet. Die Eichung der Brückenwaage wird mindestens einmal pro Jahr durch eine befugte Einrichtung kontrolliert. Die Berichte der Eichungskontrolle werden im Betriebssitz aufbewahrt und dem mit der Überwachung beauftragten Beamten zur Verfügung gehalten.

§2. Die Brückenwaage wird derart eingerichtet, dass die mit Abfällen beladenen, im Betrieb ein- und ausfahrenden Lastwagen zwangsweise durch sie hindurch müssen.

§3. Wenn der Betreiber ein Benutzungsrecht einer geeichten Brückenwaage mit automatischer Mengenerfassung eines Dritten, ist er selbst nicht gezwungen über eine zu verfügen. In diesem Fall, muss der Betreiber in der Lage sein, zu beweisen, dass er berechtigt ist diese Brückenwaage zu benutzen.

Artikel 3.4. 1 Die Anlagen sind so entworfen, installiert und ausgerüstet, dass Belästigungen und Beeinträchtigungen der Nachbarschaft wie z.B. Lärm, Schwingungen, Emissionen von Staub, Gas, Rauch, Gerüchen und anderen Ausdünstungen, die der Betrieb verursachen könnte, wirksam vorgebeugt und begrenzt werden.

§2. Die Räumlichkeiten, Maschinen und Geräte werden absolut sauber gehalten, was ebenfalls für die im Betrieb geparkten Fahrzeuge gilt.

§3. Die innerhalb des Standorts befindlichen Verkehrswege sind mit einer stabilen Beschichtung bedeckt und werden regelmäßig gesäubert, so dass der Fahrzeugverkehr keine Staubentwicklung verursacht.

§4. Notfalls sind die Container oder Fahrzeuge, mit denen verwertbare oder nicht verwertbare Abfälle abgeführt werden, mit Planen oder Netzen versehen, so dass beim Transport keine Abfälle wegfliegen können oder Staub entwickelt werden kann. Die Räder der Fahrzeuge, die aus dem Betrieb kommen, müssen frei von Schlamm und Abfällen sein.

KAPITEL III. — ANNAHME UND BESEITIGUNG DER ABFÄLLE

Artikel 3.5- 1. Der Betreiber trifft alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die in dem Betrieb zugelassenen Abfälle von deren Art und Herkunft her den Bedingungen der Genehmigung entsprechen.

§2. Die Abfuhr der im Betrieb gelagerten Abfälle erfolgt in strenger Übereinstimmung mit den gesamten einschlägigen Bestimmungen.

Zu diesem Zweck ist der Betreiber verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Betriebe (technische Vergrabungszentren, Aufwertungs- oder Beseitigungsanlagen, usw.), denen er Abfälle anvertraut, über die vorschriftsmäßigen Genehmigungen verfügen, durch die sie die betroffenen Abfälle annehmen dürfen.

Die gesamten Verträge oder etwaigen schriftlichen Abkommen, die zwischen dem Betreiber und den Firmen oder Einrichtungen abgeschlossen werden, die mit der Abfuhr, Behandlung und/oder Vernichtung von Abfällen beauftragt sind, geben ausdrücklich den Endbestimmungsort dieser Abfälle an.

Diese Angaben enthalten zwangsläufig :

- die vollständigen Daten der Betriebe, denen sie anvertraut werden;
- alle nützlichen Auskünfte, die bescheinigen, dass diese Betriebe strengstens mit den Bestimmungen des Absatzes 2 des vorliegenden Paragraphen übereinstimmen.

Abschriften dieser Verträge und schriftlichen Abkommen sowie ihrer eventuellen Nachträge werden zur Verfügung des mit der Überwachung beauftragten Beamten gehalten.

Artikel 3.6. 1 Die Vorgänge in Bezug auf die Annahme von Abfällen sind nur in Anwesenheit und unter der Aufsicht des Betreibers oder seines qualifizierten und gut ausgebildeten Beauftragten erlaubt, der ständig über alle aufgrund des in Artikel 3.13 erwähnten Arbeitsplans erforderlichen Anweisungen verfügt.

Die Annahme der Abfälle und deren Abführung können nur an Werktagen, von Montag bis Freitag, von 07 bis 19 Uhr stattfinden, dies mit Ausnahme der Abfälle, die aufgrund eines dringenden Eingriffs angenommen werden müssten.

§2. Der Betreiber bestimmt mit den Firmen oder Einrichtungen, die ihm Abfälle liefern, den Weg zur Lieferung der Abfälle an das Werk, so dass die Beeinträchtigungen, unter denen die Anwohner der befahrenen Verkehrswege zu leiden haben, begrenzt werden.

Artikel 3.7. 1. Falls eine Abfallmenge abgelehnt wird, muss der Betreiber dies dem "Office wallon des déchets" (Wallonisches Amt für Abfälle) sofort per Fax mitteilen. In diesem Schreiben wird Folgendes angegeben:

- 1° die Art, die Menge und die Herkunft der abgelehnten Abfälle sowie deren Codenummer;

- 2° der Grund der Ablehnung;
- 3° der Name und die Anschrift des Transportunternehmens und des Erzeugers bzw. Halters der Abfälle;
- 4° das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs bzw. jedes Mittel zu dessen Identifizierung;
- 5° im Rahmen des Möglichen die für die abgelehnten Abfälle vorgesehene Bestimmung.

Wird der Beschluss zur Ablehnung einer Abfallmenge nach deren Abladen auf die Lagerflächen des Betriebs gefasst, so müssen die Abfälle während einer Frist von drei Stunden ab der Zusendung des in § 1 erwähnten Faxes im Betrieb verbleiben.

§2. In Ermangelung einer Reaktion des „Office wallon des déchets“ innerhalb einer Frist von drei Stunden ab der Zusendung des Faxes ist die Abführung dieser Abfälle erlaubt.

Der Betreiber teilt dem „Office wallon des déchets“ die für diese Abfälle bestimmte Endbestimmung per Fax unverzüglich mit, wenn diese Bestimmung nicht diejenige ist, die ihm durch das in § 1 erwähnte Fax mitgeteilt worden ist.

Artikel 3.8. 1 Unbeschadet der diesbezüglichen verordnungsmäßigen Bestimmungen oder Vorschriften führt der Betreiber ein Register der Abfalleingänge und -ausgänge, einschließlich der zum Recycling bestimmten Abfälle, in dem Tag für Tag folgende Angaben festgehalten werden:

a) für die Eingänge:

- eine laufende Eingangsnummer;
- das Datum eines jeden Eingangs;
- die vollständigen Angaben des Erzeugers, insofern er eindeutig identifizierbar ist, oder, wenn dies nicht der Fall ist, diejenigen des Sammlers oder des Halters;
- der Name und die Anschrift des Sammlers der Abfälle;
- der Name und die Anschrift des Transportunternehmers;
- die Art und die Kodenummer der erwähnten Abfälle;
- das Nettogewicht der Abfallmenge;

b) für die Ausgänge:

- eine laufende Ausgangsnummer;
- das Datum eines jeden Ausgangs;
- der Name und die Anschrift des Transportunternehmers;
- der Name und die Anschrift des Sammlers der Abfälle;
- der Name und die Anschrift des Empfängers;
- die Art und die Kodenummer der Abfälle;
- das Nettogewicht der Abfallmenge.

c) Gegebenenfalls die Angabe von jeder Verweigerung der Annahme der Abfälle sowie von jedem Vorfall in Verbindung mit dem Umweltschutz und der Sicherheit der Nachbarschaft.

§2. Dem besagten Register werden die gesamten folgenden Unterlagen beigelegt: Formblätter für die Schüttung in ein technisches Vergrabungszentrum, Empfangs-, Beseitigungs-, Verwertungsbescheinigungen, usw... ,die eine Kontrolle der strengen Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 3.5 §2 ermöglichen.

§3. Der Betreiber muss dem „Office wallon des Déchets“ quartalsweise eine Erklärung übermitteln, in der die gesamten im Register festgehaltenen Informationen enthalten sind.

§4. Das Register der Ein- und Ausgänge und seine etwaigen Anlagen werden im Betriebssitz aufbewahrt und zur Verfügung des mit der Überwachung beauftragten Beamten gehalten.

§5. Die in dem Betrieb angenommenen oder aus dem Betrieb entsorgten Abfälle werden unter Bezugnahme auf die Rubriken und Kodenummern des Abfallkatalogs identifiziert. Wenn die Kodenummer in der Form von XX.XX.99 („nicht anderswo aufgeführte Abfälle“), vorkommt, ist der Betreiber verpflichtet, die genaue Bezeichnung der Abfälle anzugeben.

§6. Der Betreiber ist verpflichtet, das Register sowie die ihm beigelegten Unterlagen während fünf Jahren nach Ablauf der Betriebsgenehmigung oder nach dem verfrühten Ende der Betreibung des Betriebs aufzubewahren.

KAPITEL IV. BEWIRTSCHAFTUNG DES BETRIEBS;

Artikel 3.9. Der Betreiber sorgt für den betriebsfähigen Zustand, die Unterhaltung und Sauberkeit des Betriebs.

Die gesamte Anlage, einschließlich des Ein- und Ausgangs, die Parkflächen und die Umgebung des Betriebs werden regelmäßig und notfalls täglich gereinigt.

Die Reinigung der Umgebung des Betriebs, die unfallbedingt durch herumliegende Abfälle aufgrund der Betriebstätigkeit verunreinigt würde, fällt zu Lasten des Betreibers.

Artikel 3.10. Der Betreiber trifft die angemessenen Maßnahmen, um die starke Vermehrung der Nagetiere und anderer Schmarotzer zu vermeiden und um sie notfalls zu vernichten.

Artikel 3.11 1 Es ist verboten, Abfälle im Betrieb zu verbrennen.

§2. Der Betreiber trifft alle aufgrund der Umstände erforderlich gemachten Maßnahmen, um:

- 1° Bränden vorzubeugen;
- 2° jeden Feuersausbruch schnell und wirksam aufzuspüren und zu bekämpfen;
- 3° bei Brand den örtlich zuständigen Feuerwehrdienst zu benachrichtigen.

§3. Der Betreiber setzt genügend den Umständen angepasstes Brandbekämpfungsmaterial ein. Für die Bestimmung dieses Materials berät er sich zuvor mit dem örtlich zuständigen Feuerwehrdienst.

Dieses Material wird jährlich kontrolliert, in gutem Betriebs- und Wartungszustand gehalten, gut sichtbar gemacht und ist unter allen Umständen leicht zugänglich.

§4. Für das Personal bestimmte schriftliche Anweisungen, um Bränden vorzubeugen und sie zu bekämpfen, werden an verschiedenen gut ausgewählten Stellen des Betriebs angebracht, so dass sie gut sichtbar und lesbar sind.

§5. Das Personal wird zum Treffen der notwendigen, den Umständen angepassten Vorsichtsmaßnahmen geschult, um die Brandgefahr wirksam zu reduzieren und schnell und auf angemessene Weise zu reagieren, damit jeder festgestellte Feuersausbruch unter Kontrolle gebracht wird.

KAPITEL V ABLEITUNG VON ABWASSER

Artikel 3.12. Die Vorschriften der Gesetze, Dekrete und Erlasse bezüglich des Schutzes des Wassers gegen die Verunreinigung müssen eingehalten werden.

KAPITEL VI ARBEITSPLAN

Artikel 3.13. 1. Der Betreiber hält dem mit der Überwachung beauftragten Beamten einen aktualisierten Arbeitsplan zur Verfügung.

Dieser Arbeitsplan enthält mindestens:

- 1° 1° die Maßnahmen, die getroffen werden, um den Gesetzgebungen in Sachen Umwelt und den Sonderbedingungen der Genehmigung unter allen Umständen zu genügen;
- 2° 2° die im Hinblick auf die ständige Gewährleistung der Sauberkeit des Betriebs gegebenen Anweisungen;
- 3° die für das Personal im Falle eines Brandes oder eines Unfalls bestimmten Anweisungen;
- 4° 4° die Organisation und die Kontrolle der Annahme und der Abfuhr der Abfälle;
- 5° die Organisation der Abfalllager;
- 6° 6° die Liste der bei normalem Betrieb oder bei Einstellung des Betriebs wegen Arbeiten oder Wartung vorzunehmenden Kontrollen.

Im Arbeitsplan werden die Verteilung der Aufgaben im Betrieb und der Name der Personen, denen diese Aufgaben anvertraut werden, angegeben.

§2. Der Arbeitsplan wird innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten ab der Zustellung der vorliegenden Genehmigung erstellt.

Dieses Dokument muss ständig aktualisiert werden.

§3. Der Arbeitsplan wird ständig am Betriebssitz dem mit der Überwachung beauftragten Beamten zu Verfügung gehalten.

Artikel 3.14. Die Aktivitäten in Sachen Verwaltung der Abfälle stehen unter der Aufsicht einer verantwortlichen Person, die durch den Betreiber ausdrücklich bezeichnet wird.

Letzterer muss dem mit der Überwachung beauftragten Beamten die Identität dieses Verantwortlichen schriftlich mitteilen.

Die verantwortliche Person bestimmt u.a. die sowohl in Sachen Umwelt und als auch in Sachen menschliche Gesundheit für die Lagerung, die Handhabung und die Behandlung der am Standort anwesenden Abfälle festzulegenden besonderen Sicherheitsbedingungen. Sie vergewissert sich davon, dass die Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden. Jeglicher im Betrieb vorkommende und mit der Lagerung, Handhabung oder Behandlung der vorhandenen Abfälle verbundene Vorfall wird ihr sofort gemeldet.

Die Annahme, die Kontrolle der Lieferungen und das Abladen der Abfälle werden fachkundigen und gut ausgebildeten Beauftragten anvertraut, die ständig über eine Ausfertigung der Betriebsbedingungen in Verbindung mit deren Aufgaben und über alle schriftlich festgehaltenen notwendigen Anweisungen verfügen. Diese Beauftragten stehen unter der Verantwortung der verantwortlichen Person.

KAPITEL VII ÜBERWACHUNG UND KONTROLLE

Artikel 3.15. Eine Kopie der Genehmigungen, die die Aktivitäten des Betriebs, den aktualisierten Arbeitsplan und die Ergebnisse und/oder die Berichte der Kontrollen, Maßnahmen und Analysen, die in den Bestimmungen des vorliegenden Genehmigungserlasses vorgeschrieben sind, decken, wird fünf Jahre lang im Betrieb zur Verfügung des mit der Überwachung beauftragten Beamten gehalten.

KAPITEL VIII SONSTIGES

Artikel 3.16 Der Betreiber ist verpflichtet, alle notwendigen Mittel einzusetzen, um die Belästigungen zu beseitigen, die trotz der sowohl auf Ebene der Ansiedlungsbedingungen als auch der Betriebsbedingungen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen vorkommen würden.

ARTIKEL 4. - ART DER ANGENOMMENEN ABFÄLLE

Artikel 4.1 In dem Betrieb werden die nachstehenden, durch die Kodenummern mit sechs Ziffern identifizierten Abfälle angenommen, unter der Bedingung, dass sie keine der in der Anlage III des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 10. Juli 1997 zur Festlegung eines Abfallkatalogs erwähnten Gefahrenmerkmale vorweisen.

- 02 Abfälle aus der Landwirtschaft, dem Gartenbau, der Hydrokultur, der Forstwirtschaft, der Jagd und dem Fischfang, sowie aus der Zubereitung und Verarbeitung von Lebensmitteln.
- 02 01 Abfälle aus der Landwirtschaft, dem Gartenbau, der Hydrokultur, der Forstwirtschaft, der Jagd und dem Fischfang.
- 02 01 03 Abfälle aus Pflanzengewebe.
- 02 01 06 Tierische Ausscheidungen, Urin und Mist (einschließlich des verschmutzten Strohs), getrennt gesammelte und außerhalb des Betriebs behandelte Ausscheidungen.
- 02 01 07 Abfälle aus dem Forstbetrieb

- 02 03 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Herstellung von Konserven, Hefe und Hefeextrakten, aus der Zubereitung und Gärung von Melasse.
- 02 03 04 Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 06 Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren.
- 02 06 01 Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 03 Abfälle aus der Verarbeitung von Holz und aus der Herstellung von Holzplatten, Möbel, Papierzeug, Papier und Karton
- 03 01 Abfälle aus der Verarbeitung von Holz und aus der Herstellung von Holzplatten, Möbel, Papierzeug, Papier und Karton
- 03 01 01 Rinde- und Korkabfälle
- 03 01 05 Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furnieren
- 20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Verwaltungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen.
- 20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich der Abfälle aus Friedhöfen).
- 20 02 01 Biologisch abbaubare Abfälle.

Artikel 4.2. Die Lieferung und die Lagerung im Betrieb der in Artikel 4.1 erwähnten Abfälle, die aufgrund ihrer Art in keiner Beziehung zu den regelmäßig erlaubten Betriebstätigkeiten stehen, sind verboten.

Artikel 4.3. Die Lieferungen und die Lagerung der folgenden Abfälle im Betrieb sind verboten:

- Abfälle, die nicht in Artikel 4.1 erwähnt sind;
- Abfälle, die eines der folgenden Gefahrenmerkmale aufweisen:

H1 explosionsgefährlich: Stoffe und Zubereitungen, die unter Einwirkung einer Flamme explodieren können oder die empfindlicher gegen Schocks oder Reibungen als Dinitrobenzol sind.

“H2. brandfördernd: Stoffe oder Zubereitungen, die in Kontakt mit anderen Stoffen, u.a. mit entzündbaren Stoffen, eine stark exotherme Reaktion aufweisen.

H3 A Leicht entzündbar: Stoffe und Zubereitungen:

- im flüssigen Zustand (einschließlich der extrem entzündbaren Flüssigkeiten), deren Flammpunkt unter 21° C liegt;
- oder
- die sich erwärmen können, bis sie an der Luft bei der Umgebungstemperatur ohne Energiezufuhr Feuer fangen;
- oder
- die im festen Zustand leicht durch eine kurze Einwirkung einer Zündquelle Feuer fangen können und die nach dem Entfernen der Zündquelle weiter brennen oder verglimmen;
- oder
- die im gasförmigen Zustand an der Luft unter einem normalen Druck entzündbar sind;
- oder
- die in Kontakt mit Wasser oder feuchter Luft leicht entzündbare Gase in gefährlichen Mengen produzieren.

H3-B - Entzündbar: Stoffe und flüssige Zubereitungen, deren Flammpunkt mindestens 21° C und höchstens 55° C beträgt.

H4. reizend: Nicht ätzende Stoffe und Zubereitungen, die durch einen unmittelbaren, verlängerten oder wiederholten Kontakt mit der Haut oder den Schleimhäuten eine Entzündungsreaktion verursachen können.

H5. gesundheitsschädlich Stoffe und Zubereitungen, die durch Einatmung, Ingestion oder Eindringen durch die Haut begrenzt ernsthafte Risiken zur Folge haben können.

H6. giftig: Stoffe und Zubereitungen (einschließlich der sehr giftigen Stoffe und Zubereitungen), die durch Einatmung, Ingestion oder Eindringen durch die Haut ernsthafte, akute oder chronische Risiken und sogar den Tod zur Folge haben können.

H7. krebserzeugend: Stoffe und Zubereitungen, die durch Einatmung, Ingestion oder Eindringen durch die Haut Krebs verursachen oder dessen Häufigkeit erhöhen können.

H8. Ätzend: Stoffe und Zubereitungen, die in Kontakt mit lebenden Geweben eine zerstörende Aktion auf diese ausüben können.

H9 Infektiös: Stoffe, die lebensfähige Mikroorganismen oder deren Toxine enthalten, von denen man weiß oder vermuten kann, dass sie die Krankheit beim Menschen oder bei anderen lebenden Organismen verursachen.

H10. teratogen: Stoffe und Zubereitungen, die durch Einatmung, Ingestion oder Eindringen durch die Haut nicht erbliche kongenitale Missbildungen verursachen oder deren Häufigkeit erhöhen können.

H11. erbgutverändernd : Stoffe und Zubereitungen, die durch Einatmung, Ingestion oder Eindringen durch die Haut erbliche genetische Fehler verursachen oder deren Häufigkeit erhöhen können.

H12. Stoffe und Zubereitungen, die in Kontakt mit Wasser, Luft oder einer Säure ein giftiges oder sehr giftiges Gas freisetzen.

H13. Stoffe und Zubereitungen, die nach Entsorgung durch jedes beliebige Mittel einen anderen Stoff wie zum Beispiel ein Auslaugungsprodukt entstehen lassen können, der eines der oben erwähnten Merkmale besitzt.

H14. Ökotoxisch: Stoffe und Zubereitungen, die unmittelbare oder zeitversetzte Risiken für eine oder mehrere Komponenten der Umwelt darstellen können.

- **Sonderabfälle der Haushalte.**

Artikel 4.4. Die im Betrieb angenommenen Abfälle sowie die verwertbaren oder nicht verwertbaren Abfälle, die von dort abgeführt werden, müssen zwangsläufig mit der durch die Wallonische Region erteilten Kodenummer versehen werden.

Artikel 4.5. Alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen werden getroffen, um sicherzustellen, dass die in dem Betrieb angenommenen und gelagerten Abfälle von deren Art und Herkunft her den vorhergehenden Auferlegungen entsprechen.

Artikel 4.6. Bevor der Betreiber einen Abfall im Betrieb annimmt, trifft er alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen, um die Gesundheit seines Personals zu schützen.

Artikel 4.7. Der Betrieb verfügt unter allen Umständen über genügend qualifiziertes Personal, um die Überwachung und die Kontrolle der Lieferungen und Schüttungen gemäß den vorliegenden Bedingungen wirksam zu gewährleisten. Dieses Personal verfügt ständig über eine Ausfertigung der Betriebsbedingungen in Verbindung mit dessen Aufgabe und über alle schriftlich festgehaltenen notwendigen Anweisungen.

Dieses fachkundige Personal untersteht der ausdrücklichen der für die Verrichtungen in Bezug auf die Verwaltung der Abfälle verantwortlichen Person, die ausdrücklich durch den Betreiber bezeichnet worden ist.

ARTIKEL 5.. - KAPAZITÄT

Artikel 5.1. Das Fassungsvermögen der Anlagen zur Verwertung von Abfällen ist auf 14.400 Tonnen/Jahr begrenzt.

Artikel 5.2. Die Lagerung von Abfällen, die noch nicht durch Biomethanisation behandelt worden sind, ist auf 3.000 m³ begrenzt.

ARTIKEL 6. - BEDINGUNGEN BEZÜGLICH DER LAGERUNG VON ABFÄLLEN

Artikel 6.1 Die mit der Lagerung von Abfällen verbundenen Verrichtungen werden nur den Personen anvertraut, die gemäß dem in Artikel 3.13 erwähnten Arbeitsplan mit diesen Aufgaben beauftragt worden sind und die ständig über alle notwendigen Informationen und Anweisungen verfügen, um ihre Aufgaben unter optimalen Sicherheitsbedingungen zu erfüllen.

Diese Personen sind in der Lage, bei einem Unfall wirksam zu reagieren. Zu diesem Zweck erhalten sie eine regelmäßig aktualisierte theoretische und praktische Ausbildung, die u.a. die Vorbeugung der Unfälle und die ersten Eingriffsmaßnahmen, die sie zu treffen haben, betrifft.

Der Betreiber sorgt dafür, dass diese Personen ständig über die Ausrüstung und die notwendigen Schutzmittel verfügen, um diese Eingriffe unter guten Sicherheitsbedingungen vorzunehmen.

Artikel 6.2. 1 Die Lagerflächen werden so gebaut, eingerichtet und betrieben, dass:

- 1° Unfälle bei den Verrichtungen zum Laden und Abladen der Fahrzeuge vermieden werden;
- 2° keine Streuung der Abfälle stattfindet;
- 3° die Belästigungen für die Nachbarschaft und die Umwelt, die wegen des Vorhandenseins oder der Betreibung der Abfalllager entstehen könnten, wirksam begrenzt werden.

Sie sind mit einer stabilen und undurchlässigen Abdeckung aus unbrennbaren Materialien versehen.

§2. Die Lagerflächen, deren Standort oder Betrieb die Nachbarschaft durch Staub-, Gas-, Geruchsemissionen und andere Ausdünstungen belästigen könnte, sind abgedeckt und verschlossen.

§3. Die Abfälle aus den Tätigkeiten der Haushalte werden auf einer speziellen, ausschließlich zu diesem Zweck vorbehaltenen Fläche gelagert, die deutlich durch geeignete, nicht abnehmbare Mittel abgegrenzt und sichtbar von der für die nicht häuslichen Abfälle bestimmten Fläche abgetrennt ist.

§4. Die verwertbaren Abfälle aus Sortierungsvorgängen werden in Abwartung ihrer Abfuhr nach ihrer Art, Kategorie oder nach ihrem Bestimmungsort auf speziellen, ausschließlich zu diesem Zweck vorbehaltenen Flächen gelagert, die deutlich durch geeignete materielle und auf Dauer installierte Mittel abgegrenzt sind.

§5. Die nicht verwertbaren Rückstände aus den Sortierungsvorgängen werden in Abwartung ihrer Abfuhr zu einem technischen Vergrabungszentrum oder zu einer anderen Beseitigungsanlage auf einer getrennten Fläche mit dem sichtbaren Vermerk „nicht verwertbare Rückstände“ gelagert.

§6. Die Lagerflächen werden derart installiert, gebaut, eingerichtet und ausgerüstet, dass die repräsentativen Probenahmen unter guten Zugänglichkeits-, Komfort- und Sicherheitsbedingungen unternommen werden können.

Artikel 6.3. Die Mauern, niedrigen Mauern oder Schutzwände, die die verschiedenen Lagerflächen abtrennen, bestehen aus Ziegeln, Beton oder aus anderen unbrennbaren Materialien, die eine entsprechende mechanische Widerstandsfähigkeit und Feuerbeständigkeit gewähren, die in Zusammenarbeit mit dem regionalen Feuerwehrdienst festgelegt werden.

Artikel 6.4. Jede Fläche wird mittels eines leserlichen und sichtbaren Hinweisschilds identifiziert, auf dem Folgendes angegeben wird:

- 1° die Art oder Kategorien von Abfällen, die dort gelagert werden dürfen;
- 2° die entsprechenden Gefahrensymbole, die durch die Allgemeine Arbeitsschutzordnung festgelegt werden.

Artikel 6.5. Die Standfestigkeit der gelagerten Abfälle muss unter allen Umständen gewährt sein.

ARTIKEL 7. -VERSICHERUNG

Artikel 7.1 - Der Betreiber schließt einen Versicherungsvertrag ab mit einem genügenden Betrag zur Abdeckung der zivilrechtlichen Haftung, die sich aus den durch die vorliegende Betriebsgenehmigung gedeckten Tätigkeiten ergibt.

Die Abschrift des besagten Vertrags sowie die Zahlungsbelege der mit dem oben erwähnten Vertrag verbundenen Prämien werden dem mit der Überwachung beauftragten Beamten auf seinen einfachen Antrag hin mitgeteilt.

ARTIKEL 8. - BANKBÜRGSCHAFT

Artikel 8.1 1 Der Betreiber bildet eine Sicherheit von 300.000 € (dreihunderttausend Euro) zugunsten der Wallonischen Regierung nach den folgenden Modalitäten:

1° Entweder eine Bareinzahlung auf das Postscheckkonto der Hinterlegungs- und Konsignationskasse durch den Inhaber der Genehmigung oder durch ein Kreditinstitut, das als Mandatsträger oder Geldgeber handelt und als Mitbürge betrachtet wird;

2° oder durch die Hinterlegung einer unabhängigen Bankbürgschaft, die durch eine Krediteinrichtung ausgestellt wird, die entweder durch die Kommission für das Bank- und Finanzwesen oder durch eine für die Kontrolle der Krediteinrichtungen zugelassene Aufsichtsbehörde zugelassen ist.

Zu diesem Zweck muss der Betreiber eine Abschrift einer zugunsten der Wallonischen Regierung ausgestellten Sicherheitsleistungsvereinbarung vorlegen.

§2. Die Sicherheit wird innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum der Zustellung des vorliegenden Erlasses angelegt werden. Eine Abschrift der Sicherheitsleistung oder der Bankgarantie wird dem technischen Beamten vor jeder Anwendung der Genehmigung übermittelt.

§3. Bei Versäumnis des Betreibers kann die Wallonische Regierung über die unabhängige Bankbürgschaft verfügen, um die mit der Abfuhr und der Beseitigung aller Abfälle verbundenen Kosten zu decken.

§4. Der Betrag der Sicherheit kann im Laufe des Betriebs revidiert werden, wenn die Entwicklung der Abfuhrkosten dies rechtfertigt.

§5. Wenn der Betrag der Sicherheit unzureichend ist, fordert die Wallonische Regierung die zusätzlichen getätigten Ausgaben beim Betreiber zurück.

§6. Die Genehmigung tritt nur in dem Augenblick in Kraft, in dem der technische Beamte bescheinigt, dass die erforderliche Sicherheit gebildet worden ist.

ABLEITUNG DER ABWÄSSER

Die deutsch Fassung der nachstehenden Bedingungen werden dem Betreiber übermittelt, sobald sie verfügbar sind.

Généralités – Gestion des flux d’eaux au sein de l’établissement

1. Les eaux usées rejetées sont constituées des types d’eaux suivants :

- eaux de lavage de moins de 10 camions par jour ;
- eaux de ruissellement potentiellement contaminées par des hydrocarbures ;
- eaux pluviales de toiture ;

- eaux usées domestiques (composées d'eaux issues des locaux sociaux et d'eaux issues du nettoyage des hangars à l'exclusion du bâtiment de préparation du mélange).

Ces eaux rejoignent une canalisation commune et sont rejetées via un réseau de dispersion au point de rejet identifié R1.

2. L'établissement est doté d'un réseau d'égouttage permettant la séparation des différents flux d'eaux (eaux usées domestiques, eaux de ruissellement) selon les déversements suivants :
 - rejet R1 – déversement n°1 : rejet d'eaux usées domestiques ;
 - rejet R1 – déversement n°2 : rejet d'eaux usées assimilées à des eaux usées domestiques issues de l'aire de nettoyage des camions ;
 - rejet R1 – déversement n°3 : rejet d'eaux de ruissellement et d'eaux pluviales ;

Le cas échéant, les déversements n°2 et n°3 peuvent être regroupés.

3. L'établissement ne peut rejeter d'eaux usées issues du procédé de biométhanisation, du stockage des matières entrantes, du nettoyage du bâtiment de préparation du mélange, du lavage de l'air vicié, ni de la condensation et du traitement du biogaz.
4. Les eaux de lavage des camions et les eaux de ruissellement potentiellement contaminées par des hydrocarbures transitent au préalable par des débourbeurs et séparateurs d'hydrocarbures.
5. Les eaux usées domestiques sont préalablement traitées par une unité d'épuration individuelle conforme aux conditions intégrales établies par l'arrêté du Gouvernement wallon du 7 novembre 2002.
6. Les stockages de produits liquides dangereux sont équipés de dispositifs de rétention.

Les mesures nécessaires sont prises pour évacuer régulièrement les eaux de pluie pouvant s'accumuler dans les cuvettes de rétention. Ces eaux ne peuvent être déversées dans un égout public, un cours d'eau ou un dispositif quelconque de récolte des eaux sans contrôle de leur qualité.

Au cas où ces eaux de pluie nécessitent un traitement éventuel, elles sont vidangées par une entreprise agréée en qualité de collecteur et de transporteur de déchets dangereux conformément aux dispositions légales et réglementaires en vigueur pour les déchets.

7. Les stockages d'huiles usagées sont conformes aux conditions intégrales établies par l'arrêté du Gouvernement wallon du 31 mai 2007.

En cas d'écoulement accidentel, les liquides répandus sur le sol ne peuvent en aucun cas être déversés dans un égout public, une eau de surface ordinaire, une voie artificielle d'écoulement ou dans les eaux souterraines. Ils sont immédiatement neutralisés, détruits et/ou évacués.

8. Les stockages de déchets non dangereux répondent aux conditions intégrales fixées par l'arrêté du Gouvernement wallon du 25 octobre 2007.
9. Un schéma de tous les réseaux et un plan des égouts sont établis par l'exploitant, régulièrement mis à jour, notamment après chaque modification notable, et datés. Le plan des réseaux de collecte des effluents doit faire apparaître les secteurs collectés, les points de branchement, regards, avaloirs, postes de relevage, postes de mesure, vannes manuelles et automatiques.

Ils sont tenus à la disposition du fonctionnaire chargé de la surveillance ainsi que des services d'incendie et de secours.

Conditions de déversement relatives au rejet R1 – déversement n°1 : rejet d'eaux usées domestiques

1. Les eaux usées domestiques transitent dans un système d'épuration individuelle avant rejet.
2. Les conditions d'émission et d'exploitation du système d'épuration individuelle sont les conditions intégrales fixées à l'arrêté du Gouvernement wallon précité du 7 novembre 2002.

Conditions de déversement relatives au rejet R1 – déversement n°2 : rejet d'eaux usées assimilées à des eaux usées domestiques issues de l'aire de nettoyage des camions

§ 1. Convention d'écriture

- a) Les conditions générales, sectorielles et particulières de déversement sont mentionnées respectivement par les lettres G, S et P entre parenthèses.
- b) Les valeurs d'émission relatives aux conditions de déversement sont en valeurs maximales à respecter à tout moment.

§ 2. Conditions relatives au rejet R1 – déversement n° 2

1. il est interdit de jeter ou de déverser des déchets solides qui ont été préalablement soumis à un broyage mécanique ou des eaux contenant de telles matières (G) ;
2. le pH des eaux déversées ne peut être inférieur à 6,5 (P) ;
3. le pH des eaux déversées ne peut être supérieur à 9 (P) ;
4. la température des eaux déversées ne peut excéder 30°C (P) ;
5. la teneur en hydrocarbures non polaires des eaux déversées ne peut excéder 5 mg/l (P) ;
6. la teneur en détergents totaux des eaux déversées ne peut excéder 3 mg par litre (P) ;
7. un échantillon représentatif des eaux déversées ne peut contenir des huiles, des graisses ou autres matières flottantes en quantités telles qu'une couche flottante puisse être constatée de manière non équivoque (P) ;
8. les eaux déversées ne peuvent, sans autorisation expresse, contenir les substances visées aux articles R.131 à R.141 et annexes I et VII du Code de l'Eau (P).

Conditions de déversement relatives au rejet R1 – déversement n°3 : rejet d'eaux de ruissellement et d'eaux pluviales

§ 1. Convention d'écriture

- a) Les conditions générales, sectorielles et particulières de déversement sont mentionnées respectivement par les lettres G, S et P entre parenthèses.
- b) Les valeurs d'émission relatives aux conditions de déversement sont en valeurs maximales à respecter à tout moment.

§ 2. Conditions relatives au rejet R1 – déversement n° 3

1. il est interdit de jeter ou de déverser des déchets solides qui ont été préalablement soumis à un broyage mécanique ou des eaux contenant de telles matières (G) ;
2. le pH des eaux déversées ne peut être inférieur à 6,5 (P) ;
3. le pH des eaux déversées ne peut être supérieur à 9 (P) ;
4. la température des eaux déversées ne peut excéder 30°C (P) ;
5. la teneur en hydrocarbures non polaires des eaux déversées ne peut excéder 5 mg/l (P) ;
6. la teneur en détergents totaux des eaux déversées ne peut excéder 3 mg par litre (P) ;
7. un échantillon représentatif des eaux déversées ne peut contenir des huiles, des graisses ou autres matières flottantes en quantités telles qu'une couche flottante puisse être constatée de manière non équivoque (P) ;
8. les eaux déversées ne peuvent, sans autorisation expresse, contenir les substances visées aux articles R.131 à R.141 et annexes I et VII du Code de l'Eau (P).

Conditions de contrôle

§1. Localisation des déversements

Le déversement autorisé est localisé sur le plan annexé à la demande.

Les coordonnées X – Y du rejet R1 sont : X : 280.490 – Y : 121.185

§2. Déversements accidentels

Tout déversement accidentel, impliquant le non-respect des conditions de déversement précitées, est signalé au fonctionnaire chargé de la surveillance.

§3. Conditions relatives aux divers déversements

Les conditions relatives au contrôle des divers déversements, sont les suivantes :

1. Les eaux usées sont évacuées par une conduite unique ;
2. Les eaux déversées sont évacuées en passant par un dispositif de contrôle répondant aux exigences suivantes :
 - permettre le prélèvement aisé d'échantillons des eaux déversées ;

- permettre, à la demande ou à l'initiative de l'administration le prélèvement d'échantillons ;
- être facilement accessible sans formalité préalable ;
- être placé à un endroit offrant toute garantie quant à la quantité et la qualité des eaux.

3. Les divers déversements sont regroupés en un point de rejet final en aval des chambres de contrôle sus-visées.

§4. Méthodes d'analyse

Les méthodes à suivre pour l'échantillonnage et l'analyse pour le contrôle de la conformité de la qualité physique, chimique et biologique des eaux déversées aux conditions émises dans le présent permis sont celles actuellement utilisées ou approuvées par l'Institut Scientifique de Service Public, rue du Chéra, 200, 4020 LIEGE

Des méthodes d'analyse alternatives ayant le même degré de précision, d'exactitude et une sensibilité au moins aussi grande peuvent cependant être proposées par le titulaire du permis.

Délais pour le respect des conditions et mesures abrogatoires

Les conditions relatives au contrôle des eaux rejetées doivent être respectées dès la mise en service de l'établissement.

BEDINGUNGEN BEZÜGLICH DER SCHUTZ DER NATUR

Artikel 1. - Nur die anlässlich der Ortsbesichtigung (im Beisein des Antragstellers) bestimmten Hecken und Sträucher dürfen entfernt werden.

Artikel 2. - Die von dem Antragsteller geplanten Anpflanzungen, Bäume und Hecken, sollten ausschließlich mittels einheimischer Arten erfolgen (z.B. Weißdorn, Buche, Hainbuche, Holunder, usw.) ;

Artikel V

Die vorliegende Genehmigung gilt für eine Dauer von zwanzig Jahren.

Artikel VI

Die vorliegende Genehmigung wird vollstreckbar gemäß den Bedingungen des Artikels 46 des Dekrets vom 11/03/1999 über die Umweltgenehmigung.

Artikel VII

Die Inbetriebsetzung der vorliegenden Genehmigung muss innerhalb einer Frist von zwei Jahren erfolgen, ab dem Tag, wo sie vollstreckbar wird.

Artikel VIII

Vorliegende Genehmigung wird unwirksam, wenn die Inbetriebsetzung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt oder wenn der Betrieb während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht betrieben wird.

Artikel IX

Der Betreiber ist verpflichtet :

1. alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die mit der Betriebstätigkeit verbundenen Gefahren, Belästigungen und Unannehmlichkeiten zu verhindern, zu verringern oder sie zu beseitigen ;
2. die zuständige Behörde unverzüglich auf jeden Unfall oder jeden Vorfall hinzuweisen, der sich nachteilig auf die in Artikel 2 des Dekrets angeführten Interessen auswirken könnte ;
3. den zuständigen Beamten und Bediensteten jeden notwendigen Beistand zu leisten, um ihnen zu ermöglichen, die in Artikel 61 des Dekrets angeführten Aktionen erfolgreich zu beenden ;
4. alle gültige Genehmigungen und Erklärungen, alle Beschlüsse zur Verschreibung zusätzlicher Bedingungen, das Register der Änderungen sowie die Liste der o.a. Unfälle und Vorfälle auf dem Ort des Betriebs aufzubewahren ;
5. alle Berichte, Bescheinigungen und Protokolle von Kontrollorganen, Untersuchungsbeamten oder Sachverständigen, die sich auf die öffentliche Sicherheit oder Gesundheit beziehen, am selben Ort zu behalten ;
6. die zuständige Behörde und den technischen mindestens 10 Tage im Voraus über die Einstellung des Betriebs zu informieren, außer bei höherer Gewalt ;
7. am Ende des Betriebs den Ort in einen befriedigenden Zustand zu bringen, was den Schutz der Menschen und der Umwelt betrifft ;
8. dem technischen Beamten und dem Aufsichtsbeamten mindestens fünfzehn Tage im Voraus das für die Inbetriebnahme des Unternehmens bzw. der neuen Anlagen festgelegte Datum zur Kenntnis bringen.

Artikel X

An jedem Jahrestag der vorliegenden Genehmigung übermittelt der Betreiber gegebenenfalls dem technischen Beamten und dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Betrieb befindet, eine Abschrift der Liste der eingetretenen Umwandlungen oder Erweiterungen, die in dem im Artikel 10 §2 des Dekret vom 11/03/1999 über die Umweltgenehmigung erwähnten Register der keine zusätzliche Genehmigung erfordernden Umwandlungen oder Erweiterungen.

Artikel XI

Der Betreiber ist verpflichtet, die zuständige Behörde und den technischen Beamten über seine Absicht zu informieren, die Betriebstätigkeit ganz oder teilweise einer Drittperson zu übertragen; der Übernehmer ist verpflichtet gemeinsam mit dem Betreiber diese Mitteilung zu unterzeichnen, wobei er bestätigt, die Betriebsgenehmigung zur Kenntnis genommen zu

haben, die gleiche Betriebstätigkeit weiterzuführen und die in der Umweltgenehmigung festgelegten Bedingungen und alle zusätzlichen Bedingungen einzuhalten.

Artikel XII

Unbeschadet der Strafverfahren, die aufgrund des Strafgesetzbuches angestrengt werden können, werden Verstöße gegen diesen Beschluss gemäß dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung zu Protokoll genommen und geahndet.

Außerdem beeinträchtigt die vorliegende Genehmigung nicht die Rechte der Dritten.

Artikel XIII

Jede natürliche oder juristische Person, die ein Interesse nachzuweisen vermag, haben die Möglichkeit, eine Klage ohne aufschiebende Wirkung gegen den angefochtenen Beschluss bei der Wallonischen Regierung einzureichen. Diese Klage ist mit aufschiebender Wirkung, wenn sie vom technischen oder beauftragten Beamten eingereicht wird.

Diese Klage wird anhand des Formulars eingereicht, dessen Modell sich im Anhang XI des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung befindet. Dieses Modell muss unterschrieben werden und mindestens die Informationen die in Artikel 21 des obengenannten Erlasses aufgeführt sind, enthalten.

Unter Androhung der Unzulässigkeit ist die Klage mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief mit Rückschein oder gegen Aushändigung eines Belegs an den zuständigen technischen Beamten zu richten (Ministerium der Wallonischen Region c/o Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt, avenue Prince de Liège 15, 5100 JAMBES) innerhalb einer Frist von 20 Tagen ab dem Datum der Zustellung des Beschlusses für den Betreiber und den technischen Beamten und innerhalb einer Frist von 20 Tagen ab dem ersten Tag des Aushangs des Beschlusses für alle anderen Parteien, die ein Klagerecht haben.

Artikel XIV

Der Betreiber kann die Erneuerung seiner Genehmigung beantragen. Dieser Antrag zieht ein vollständiges Untersuchungsverfahren nach sich und ist somit vor Verfall vorliegender Genehmigung einzureichen.

Artikel XV

Es obliegt dem Bürgermeister, eine Bekanntmachung des getroffenen Beschlusses während mindestens zwanzig Tagen anzuschlagen, gemäß den Bestimmungen des Artikels D29-22 des Umweltgesetzbuches.

Artikel XVI

I. Eine gleichlautende Ausfertigung der vorliegenden Genehmigung wird :

- DRIES Gerhard, Möderscheid 33, 4771, Heppenbach
- dem Gemeindegremium von 4771 AMEL

per Einschreiben zugestellt.

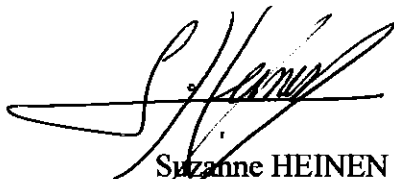
II. Eine gebührenfreie Abschrift der vorliegenden Genehmigung wird :

- der Direktion Lüttich der Abteilung Umweltpolizei Montagne Sainte Walburge 2, 4000 Liège
- der Abteilung Natur und Forsten, Direktion Malmedy, avenue Monbijou 8, 4960 Malmedy
- der Abteilung Wasser der Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt, Montagne Ste Walburge 2, Bât. II, 4000 Liège
- der Generaldirektion der Landwirtschaft, Direktion Malmedy, rue Martin Legros 32, 4960 Malmedy
- dem Wallonischen Amt für Abfälle, avenue Prince de Liège 15, 5100 Jambes
- der Generaldirektion der Technologie, der Forschung und der Energie des Ministeriums der Wallonischen Region, avenue Prince de Liège 7, 5100 Jambes
- dem Feuerwehrdienst, alte Aachenerstraße 23, 4780 SANKT VITH

zugestellt.

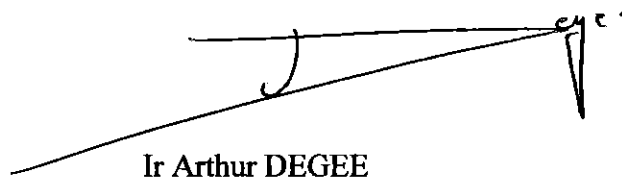
Ausgefertigt in Lüttich am 06 NOV. 2008

Die beauftragte Beamtin,



Suzanne HEINEN

Der technische Beamte,



Ir Arthur DEGEE

Sachbearbeiter :

Für die OGD4 - Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie : Chantal BECKERS, Attachée

Für die OGD3 - Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt : Ir Jean-Marc CRANSFELD, Attaché